



Verwaltungsgemeinschaft
Biberach an der Riß

Flächennutzungsplan 2035

Abwägungstabelle zu den Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage

Verfahrensschritt:

- Beteiligung der Öffentlichkeit vom 28.11.2022 bis 23.12.2022 und vom 02.01.2023 bis 31.01.2023 (§ 3 Abs. 2 BauGB)
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 09./22.11.2022 und Frist bis 31.01.2023 (§ 4 Abs. 2 BauGB)
- Beteiligung der Mitgliedsgemeinden der VG Biberach mit Schreiben vom 07.11.2022 und Frist bis zum 03.02.2023 (§ 205 Abs. 7 BauGB)

Keine Einwendungen:

- Bundeswehr
- Eisenbahn-Bundesamt
- Flurneuordnung
- Gemeinde Schemmerhofen
- Gemeinde Schwendi (für VG)
- Gemeinde Steinhausen an der Rottum
- Gemeinde Tiefenbach
- Handwerkskammer Ulm
- Landesamt für Vermögen und Bau Ulm
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis-Flurneuordnung
- PLEdoc GmbH
- Regionalverband Donau-Iller
- Stadt Riedlingen
- Stadt Laupheim (für VVG)
- Telekom Deutschland GmbH
- Wasserversorgungsverband Ahlenbrunnengruppe

Relevante Inhalte aus Stellungnahmen:

Allgemeines	ab Seite 1	Maselheim	ab Seite 28
Attenweiler	ab Seite 12	Mittelbiberach	ab Seite 35
Biberach	ab Seite 15	Ummendorf	ab Seite 38
Eberhardzell	ab Seite 20	Warthausen	ab Seite 43
Hochdorf	ab Seite 25	Interkommunale Gebiete	ab Seite 50



Allgemeines

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
1	Regierungspräsidium Tübingen – Raumordnung	Gewerbeflächenentwicklung/Einzelhandel	
1.1	Die Planung enthält keine neu ausgewiesenen Sonderbauflächen für Einzelhandelsvorhaben. Die bestehenden Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel befinden sich im Mittelzentrum Biberach. Aus Sicht des Einzelhandels bestehen daher keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung.		Kenntnisnahme
2	Regierungspräsidium Tübingen – Raumordnung	Wohnbauflächen	
2.1	Die aus dem Jahr 2018 stammende Bedarfsprognose wird als plausibel angesehen. Zwar ergeben sich hinsichtlich der prognostizierten Einwohnerentwicklung (EZ 2) deutliche Unterschiede zu den derzeitigen Hochrechnungen des STALA. Das liegt jedoch darin begründet, dass die damalige Hochrechnung gemäß der Prognose-Variante „oberer Rand“ erfolgte und diese vom STALA nicht mehr (ergänzend) verwendet bzw. zur Verfügung gestellt wird. Das Bevölkerungswachstum der Vergangenheit deutet jedoch darauf hin, dass die Prognose-Variante „oberer Rand“ der Bevölkerungsentwicklung im gegenständlichen Bereich am ehesten entspricht. Da dieses Prognosemodell nicht mehr existiert, bestehen mangels tauglicher Alternativ-Prognosemodellen keine Bedenken dahingehend, dass an der aus dem Jahr 2018 stammenden Bedarfsprognose festgehalten wird. Nach Abzug diverser Baulücken/Bauplätze (Innenentwicklung) ergibt sich ein Flächenbedarf von 180,1 ha. Im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden ca. 131 ha. Gemäß S. 33 der Begründung zur Offenlage sind in dieser Zahl nicht enthalten die Kapazitäten in künftigen Neubaugebieten, für die bereits Planungsrecht z. B. nach § 13b BauGB besteht. Wir gehen daher davon aus, dass insbesondere die zwischenzeitig nach § 13b BauGB erlassenen Bebauungspläne vollumfänglich von den 180,1 ha in Abzug gebracht worden sind und sich dadurch der nun auszuweisende Flächenbedarf von ca. 131 ha ergibt. Soweit dies nicht zutrifft, müssen die	Die Begründung wurde um Aussagen über den Umfang der § 13b-Verfahren ergänzt. Der Umfang dieser seit 2018 ausgewiesenen Gebiete beträgt ca. 29,4 ha (Übersicht siehe Kapitel F, Seite 47). Insgesamt sind damit weniger als 180,1 ha Bauland vorhanden/geplant.	Anregung wird gefolgt



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	zwischenzeitig nach § 13b BauGB ausgewiesenen Flächen ergänzend in Abzug gebracht werden.		
3	Regierungspräsidium Tübingen - Straßenbetrieb und Verkehrstechnik	Anbauverbot und Straßenanschluss	
3.1	<p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Innerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen beträgt der Schutzstreifen einheitlich 10 m. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung vom 11.10.2022 verwiesen.</p> <p>Dies betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.</p>	Kenntnisnahme
4	Regierungspräsidium Tübingen – Straßenplanung	Straßenplanung	
4.1	Seitens des Referats 44 – Straßenplanung steht der Plandarstellung des FNP 2035 der Verwaltungsgemeinschaft Biberach in Verbindung mit der textlichen Begründung (Anlage 4) zum FNP 2035 nichts entgegen.		Kenntnisnahme
5	Regierungspräsidium Tübingen - Landwirtschaft	Beeinträchtigung Landwirtschaft	
5.1	Aufgrund der insgesamt hohen Flächeninanspruchnahme von überwiegend besonders hochwertigen Ackerflächen bestehen aus überregionaler landwirtschaftlich fachlicher Sicht weiterhin Bedenken.	Es wird auf die Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung vom 11.10.2022 verwiesen.	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	Da diese grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung besonders landbauwürdiger Flächen, auch innerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaft, nach der beigefügten Abwägungstabelle bereits abgewogen wurden, erübrigt sich eine erneute detaillierte Stellungnahme unsererseits. Zudem wurden die Planungen insgesamt so geändert, dass im Einzelfall die Betroffenheit für die Landwirtschaft als etwas geringer einzustufen ist als bei der vorherigen Planung, da die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, auch unter Berücksichtigung der neu aufgenommenen Flächen, durch die Aufgabe und Verkleinerung einzelner anderer Flächen insgesamt etwas geringer ausfällt.	Es besteht ein Zielkonflikt zwischen der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Landwirtschaft und der starken Siedlungsentwicklung aufgrund der sehr hohen Dynamik sowohl in den Bereichen Wohn- als auch Gewerbeentwicklung. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen mit der Planung auch die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt werden. Deshalb wurde die Sicherung dieser geplanten Wohnbaufläche priorisiert. Die Lage in solchen Bereichen ist jedoch die Ausnahme. Die vorgesehenen Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft sind einer Abwägung durch die Kommune zugänglich. Dabei muss beachtet werden, dass mögliche Alternativstandorte insgesamt schlechtere Umweltauswirkungen haben können.	
6	Regierungspräsidium Tübingen - Naturschutz	Naturschutz	
6.1	Die Belange der höheren Naturschutzbehörde werden durch die Planung nicht berührt.		Kenntnisnahme
6.2	Hinweis auf den hohen Schutz der Streuobstwiesen. Bestände dürfen gemäß § 33a NatSchG nur mit einer Ausnahme umgewandelt werden. Der Erhalt der Streuobstwiesen ist dabei ein besonders wertvolles Schutzgut und die Regelung des § 33a NatSchG zielt primär auf den Erhalt der Streuobstwiesen ab. Für die fortschreitende Planung bedeutet dies, dass bei einer gesteigerten Bedeutung für den Naturhaushalt regelmäßig keine Ausnahme zur Streuobstumwandlung von der unteren Naturschutzbehörde erteilt werden.	Die geplanten Flächen wurden geprüft und im UB Steckbrief wurde die Information zum Thema Streuobstwiesen ergänzt. Lösungen etwaiger Konflikte mit dem Thema haben im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu erfolgen. In Einzelfällen wurden die Abgrenzungen geändert oder Flächen aus dem Plan herausgenommen.	Anregung wird teilweise gefolgt
6.3	Hinsichtlich der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten verweisen wir auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde; sofern die untere Naturschutzbehörde zu einer anderen Bewertung als der Gutachter gelangt, möchten wir rein vorsorglich darauf aufmerksam machen, dass eventuell notwendige Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde festzusetzen sind.	Die Einschätzung des Gutachters wird durch die UNB nicht beanstandet.	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
7	Regierungspräsidium Freiburg-Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Grundwasser	
7.1	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Prüfung dargestellter Sachverhalte und Ergebnisse kann nur im Rahmen einer gesondert beauftragten hydrogeologischen Stellungnahme erfolgen.	Diese Thematik ist auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens zu klären.	Kenntnisnahme
8	Landratsamt Biberach – Amt für Bauen und Naturschutz-Baurecht	Planungsrecht	
8.1	Hinweis: Aufgrund der Nachfrage nach PV-Freiflächenanlagen wird angeregt, dass die Gemeinden der VG ggfs. ein entsprechendes Konzept erarbeiten, auf welchen Flächen eine Umsetzung sinnvoll erscheint. Die Planhinweiskarten PV des Regionalverbandes Donau-Iller sind hierbei entsprechend zu beachten.	Die Planhinweiskarten PV des Regionalverbandes Donau-Iller haben lediglich deklaratorischen Charakter. Berücksichtigt wird der aktuelle Regionalplanentwurf. Das Thema Photovoltaik wird im Rahmen der erneuten Offenlage berücksichtigt.	Kenntnisnahme
9	Landratsamt Biberach-Amt für Bauen und Naturschutz-Naturschutz (UNB)	Flächenverbrauch	
9.1	Nach Prüfung der Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass die VG die Bedenken des Regierungspräsidiums bezüglich des erheblichen Flächenverbrauchs ernst genommen und an einer Reduktion gearbeitet hat. Alleine die Stadt Biberach weist 66 ha Wohnfläche bis 2035 aus. Für die UNB scheint der Bedarf für die Entwicklung und Umsetzung von dieser Menge an Wohnraumfläche unwahrscheinlich. Es erweckt den Eindruck, dass hier unnötig Vorratshaltung für Wohnbebauung betrieben wird. Zumal viele der Flächen bereits im FNP2020 verankert waren und bis dato nicht bebaut wurden. Somit kann nicht vollumfänglich nachvollzogen werden, warum noch weitere Gebiete ausgewiesen werden.	Das Regierungspräsidium Tübingen war in die Bauflächenbedarfserhebungen eng eingebunden und trägt diese im Ergebnis mit (s. Stellungnahmen). Laut Bericht der imakomm Akademie (2019) „Gutachten für den Wohnungsbedarf in der IHK-Region Ulm“ haben die neuesten Bevölkerungsprognosen des Statistischen Landesamtes in der IHK-Region Ulm eine deutliche Erhöhung der erwarteten Einwohnerzahlen mit sich gebracht. Die Bevölkerungsprognose bis 2035 lässt mit einem Wert von +4,6 %3 für die gesamte IHK-Region Entwicklungen deutlich über dem baden-württembergischen Landesdurchschnitt erwarten. Bevölkerungsverluste sind nur vereinzelt in kleineren Kommunen im Landkreis Biberach zu verzeichnen. In den zentralen Bereichen der Region zwischen Ulm, der Laichinger Alb, über Laupheim bis nach Biberach sind hingegen klare Bevölkerungszugewinne zu erwarten.	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
		Die zukünftigen Altersstrukturen zeigen im Alb-Donau-Kreis und im Landkreis Biberach die landesweit erwartete Alterung der Bevölkerung (jeweils zwischen 8 und 9% Zunahme bei den 60-Jährigen und älter). Die Bevölkerungsprognosen bis 2030 / 2035 gehen von einem weiteren, in Teilen deutlichen, Bevölkerungswachstum aus, auch in ländlich geprägten Kommunen. Für den Wohnungsmarkt bedeutet das zusätzliche Nachfragen und Herausforderungen. Die Festlegung für Verdichtungsgrad und Haustypen obliegt den Kommunen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.	
9.2	Bei der Ausweisung entsteht hoher Druck auf die Landschaft und Verlust von Natur- und Kulturlandschaft. In der Kalkulation ist weiterhin noch nicht berechnet, dass für die meisten der Gebiete auch artenschutzrechtlicher Ausgleich benötigt wird. Hier entsteht weiterer Flächenverbrauch.	Es besteht ein Zielkonflikt zwischen der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Landwirtschaft und der starken Siedlungsentwicklung aufgrund der sehr hohen Dynamik sowohl in den Bereichen Wohn- als auch Gewerbeentwicklung. Der FNP 2035 stellt für den Ausgleich von Eingriffen potenzielle Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Sinne eines Flächenpools dar (Übernahme aus dem Landschaftsplan). Zumindest für die Stadt Biberach sind durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausreichend Ökopunkte auf dem städtischen Ökokonto vorhanden.	Kenntnisnahme
9.3	Der vorliegende Flächenverbrauch widerspricht den Zielen der Bundesregierung, bis 2050 auf einen Netto-Null-Flächenverbrauch zu kommen. Womit sie eine Zielsetzung der Europäischen Kommission aufgegriffen hatte. Diese Zielsetzung hat während der deutschen Ratspräsidentschaft 2020 Eingang in die Erwägungen für eine EU-Biodiversitätsstrategie gefunden und wurde im März 2021 nun auch in die weiterentwickelte Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie aufgenommen. Baden-Württemberg strebt die Netto-Null sogar bis 2035 an.	Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen mit der Planung auch die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt werden, ebenso die Belange der Wirtschaft. Der Landkreis Biberach gehört sowohl im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung als auch die Gewerbeentwicklung am stärksten wachsenden Regionen Baden-Württembergs. Alle Gemeinden der VG Biberach befinden sich zudem auf im Landesentwicklungsplan festgelegten Landesentwicklungsachsen, auf denen die bauliche Entwicklung fokussiert werden soll.	Kenntnisnahme
9.4	Die UNB weist allgemein daraufhin, dass vor einer Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich Möglichkeiten zur Nachverdichtung noch unbebauter Flächen im Innenbereich geprüft werden sollten (§ 1 Abs. 5 BNatSchG). Nach Ansicht der UNB bestehen hierfür noch Potentiale in den Gemeinden Attenweiler, Maselheim und Warthausen. Exemplarisch wird	Soweit möglich soll die Innenentwicklung noch weiter verstärkt werden. Insbesondere in den dörflich geprägten Orten stößt dies jedoch auf Hemmnisse wie vorhandene Hofstellen. Im gewerblich-industriellen Bereich scheidet die Innenentwicklung aufgrund der immissionsrechtlichen Vorgaben weitestgehend aus.	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	diesbezüglich auf die Stellungnahme zur Wohnbaufläche „Melden“ in Maselheim-Sulmingen verwiesen.	Der Zielkonflikt lässt sich somit nicht auflösen, tritt jedoch aber erst konkret auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Gebietserschließung ein.	
10	Landratsamt Biberach-UNB	Artenschutz	
10.1	Es ist auffällig, dass artenschutzrechtliche Belange durchwegs nur mit mittlerem Konfliktpotenzial bewertet werden. So werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG als einfach ausgleichbar dargestellt. Dies ist aber nicht zwingend der Fall. Im Einzelfall mag dies zwar möglich sein, jedoch Bedarf es für den Ausgleich weiterer Flächen und der Druck auf die verbliebenen Lebensräume der Arten steigt stetig. Die Erfahrungen bei der Umsetzung von Bebauungsplänen in der Vergangenheit zeigte, dass die Verfügbarkeit für Ausgleichsflächen, z.B. für die Feldlerche, stetig abnimmt. Es ist absehbar, dass in Zukunft für verschiedene Arten keine geeigneten Ausgleichsflächen mehr zur Verfügung stehen. Eine Gemeinde aus der VG steht bereits jetzt vor diesem Problem.	Das beauftragte Büro hat die Artenschutzprüfung nochmals kritisch geprüft. Die bisherigen Einschätzungen haben sich weitestgehend bestätigt. Folgende Korrekturen wurde bei den untenstehenden Gebieten vorgenommen: Talfeld B IGI Rißtal IGE Flugplatz Dennoch ergibt sich im Gesamtergebnis bei den Flächen (Umweltsteckbriefe) keine andere Einstufung.	Kenntnisnahme
10.2	Empfehlungen für Brutvogelkartierungen werden in den Artenschutzsteckbriefen zu den einzelnen Erweiterungsflächen standardmäßig mit einer Anzahl von fünf Begehungen aufgeführt. Nach SÜDBECK et al. 2005 sind jedoch in der Regel mindestens sechs Begehungen erforderlich, eine geringere Anzahl ist entsprechend vorab mit der UNB abzustimmen und fachlich zu begründen.	Die Information über die sechs Begehungen wurde im Steckbrief ergänzt.	Anregung wird gefolgt
11	Landratsamt Biberach- Naturschutzbeauftragter	Artenschutz	
11.1	Bei der Aufstellung des FNPs bzw. besser bereits davor ist auf die Biotopverbundplanung hinzuwirken. Insbesondere Städte und Gemeinden sind verpflichtet, Biotopverbund-Planungen zu erstellen und planungsrechtlich zu sichern. Diesem Aspekt des Artenschutzes muss bereits bei der Aufstellung des FNPs bzw. im Vorfeld Rechnung getragen werden.	Das Thema Biotopvernetzung wurde bei der Aufstellung des Landschaftsplanes berücksichtigt (siehe Anlage 12). Der FNP hat den Flächenpool für Ausgleichs- und Vernetzungsmaßnahmen aus dem Landschaftsplan übernommen.	Anregung wird gefolgt



lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
12	Landratsamt Biberach-Naturschutzbeauftragter	Schutz von Streuobstwiesen	
12.1	Wegen der Änderung des NatSchG in § 33a besteht eine erneute Prüfungspflicht aller betroffenen Baugebiete.	Die geplanten Flächen wurden geprüft und im Steckbrief wurde die Information zum Thema Streuobstwiesen ergänzt. Lösungen etwaiger Konflikte mit dem Thema haben im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu erfolgen. In Einzelfällen wurden die Abgrenzungen geändert oder Flächen aus dem Plan herausgenommen.	Anregung wird gefolgt
13	Landratsamt Biberach - Wasserwirtschaftsamt	Wasserwirtschaft	
13.1	Abwasser: Keine Aussagen im FNP zur abwassertechnischen Erschließung. Die einzelnen Erschließungsmaßnahmen sind mit der Kapazität der Kläranlagen, der Pumpwerke und der Regenüberlaufbecken abzugleichen. Die zusätzlichen Flächen sind in den Schmutzfrachtmodellen zu berücksichtigen.	Es wird auf die Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung vom 11.10.2022 verwiesen. Die Entwicklung der Bauflächen im Zeitraum bis 2035 ist nach Rücksprache mit den Abwasserzweckverbänden grundsätzlich möglich. Entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens zu prüfen.	Kenntnisnahme
13.2	Wasserversorgung: Bei Planungsflächen, die teilweise oder ganz in Wasserschutzgebieten (WSG) liegen, wird darauf hingewiesen, dass die Verbotstatbestände der WSG-Verordnungen bei den weiteren Planungen zu beachten und einzuhalten sind.	Betrifft die nachfolgenden Bebauungsplanverfahren	Kenntnisnahme
13.3	Oberirdische Gewässer und Hochwasserschutz: Gegen die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächenneuausweisungen und -Änderungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Folgende Punkte sind zu beachten:		Kenntnisnahme
13.4	Gewässerrandstreifen und Gewässerentwicklungsplan: Gemäß § 29 (1) Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) und § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Gewässerrandstreifen im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich fünf Meter breit. Auf die Verbote im Gewässerrandstreifen nach § 28 WG und § 38 WHG wird hingewiesen. Es wird zudem auf die Gewässerentwicklungspläne (GEP) der Gemeinden mit vorgegebenen Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie verwiesen. Bei ökologischen Aufwertungen nach Vorgaben des GEPs wäre das	Es wird auf die Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung vom 11.10.2022 verwiesen. Die Berücksichtigung der Belange der Gewässerökologie und der Gewässerrandstreifen ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich. Dies betrifft der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	Wasserwirtschaftsamt Fachbereich Gewässer in die Planungsphase mit einzubeziehen und frühzeitig über die Details zu informieren.		
13.5	<p>Starkniederschläge</p> <p>Generell ist im Textteil das Thema Starkniederschlag zu behandeln. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden (BGH-Urteil vom 18. 2. 1999 - III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Gemeinde, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt).</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt empfiehlt bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans aufgrund der Gegebenheiten und Erkenntnisse aus vergangenen Starkregenereignissen Flächen zu kennzeichnen, die insbesondere bei Starkniederschlägen durch verstärkten Oberflächenabfluss aus Außengebieten überflutet werden. Dies können z.B. Trockentäler oder sonstige Talmulden sein.</p> <p>Es wird zudem darauf hingewiesen, dass gemäß § 37 (1) WHG der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tieferliegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf, ebenso wie der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tieferliegenden Grundstücks verstärkt oder auf eine andere Weise verändert werden darf.</p>	<p>Bei der Auswahl der Flächen wurde das Thema bereits berücksichtigt. In der Begründung und den Steckbriefen wurde das Thema Starkregen soweit Informationen vorliegen ergänzt.</p> <p>Für den Verwaltungsraum gibt es keine flächendeckenden Untersuchungen zum Thema Starkregen. Eine derzeit nur fragmenthafte Darstellung im Flächennutzungsplan erscheint nicht sinnvoll.</p>	<p>Anregung wird gefolgt</p> <p>Anregung wird nicht gefolgt</p>
13.6	<p>Überschwemmungsgebiete</p> <p>Nach § 78 (1) WHG ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach dem Baugesetzbuch untersagt. Abweichend hiervon kann das Wasserwirtschaftsamt die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen, wenn die neun Punkte gemäß § 78 (2) WHG erfüllt sind.</p> <p>Des Weiteren ist durch vergangene Hochwasserereignisse, neu erarbeitete Flussgebietsuntersuchungen oder die Hochwassergefahrenkarte bekannt, dass es bei Starkregen zu</p>	<p>Es sind keine neuen Baugebiete in den gesetzlich geschützten Überschwemmungsgebieten vorgesehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	Überschwemmungen und Hochwasserproblemen, z.B. durch ein Hochwasser HQExtrem, kommen kann.		
14	Landratsamt Biberach- Forstamt	Waldabstand	
14.1	In den Planungen zum FNP sollte der Waldabstand von 30 Meter berücksichtigt und im weiteren Bauleitverfahren gemäß § 9 Abs. 6 BauGB im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellt werden. Die ordentliche Waldbewirtschaftung, insbesondere Fällungsarbeiten werden bei geringeren Abständen als 30 Meter erschwert und verteuert (z.B. müssen Bäume angeseilt werden).	Das Thema Waldabstand ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu beachten.	Kenntnisnahme
14.2	Ein Abstand von 30 Meter zwischen einer PV-Anlage und Wald ist gem. § 4 Abs. 3 LBO nicht vorgeschrieben, wird von der Unteren Forstbehörde jedoch ausdrücklich empfohlen. Der Waldabstand ist erforderlich, um Schattenwurf auf die PV-Anlage auszuschließen und eine mögliche Beschädigung der Module, sowie der erforderlichen Zaunanlage durch Windwurf bzw. im Rahmen der Waldbewirtschaftung zu vermeiden.	Die Thematik Waldabstand ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Die Zwischenflächen könnten z.B. für den Ausgleich dienen.	Kenntnisnahme
14.3	Das Risiko umstürzender Bäume und das Herabfallen einzelner, auch starker Äste, ist hoch und nimmt aufgrund der Klimaänderungen im Zuge der globalen Erwärmung durch Schneebruch, Dürre, Brände, Stürme, Starkregen sowie Schädlingen zu. Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potentielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus.	Diese Thematik ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Waldes zu beachten.	Kenntnisnahme
15	Netze BW	Hochspannungsleitungen, Strom und Gas	
15.1	Für die überörtliche Stromversorgung bestehen Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW. Im Nahbereich der 110-kV-Leitung ist eine bauliche Nutzung nicht bzw. nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.	Es wird auf die Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung vom 11.10.2022 verwiesen. Die Trassen waren bereits zum Stand Vorentwurf im Plan verzeichnet.	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	Erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens werden wir uns zu den konkreten Nutzungseinschränkungen im Bereich der 110-kV-Leitung(en) bzw. Versorgungsanlage(n) äußern.		
15.2	Im Geltungsbereich befinden sich Anlagen der Netze BW in der Spannungsebene 20-kV und 0,4-kV. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen, bleiben können. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab. Eine abschließende Bewertung kann erst anhand eines detaillierten Bebauungsplanes erfolgen. Wenn uns dieser vorliegt, dann werden wir die Anlagen der Netze BW nochmals überprüfen und ggf. weitere Maßnahmen ableiten.	Die Leitungstrassen der Spannungsebene 20-kV und 0,4-kV sind auf Ebene der Bebauungspläne zu berücksichtigen. Im FNP beschränkt sich die Darstellung auf die 110-kV Leitungen.	Kenntnisnahme
16	Deutsche Bahn AG	Bahnverkehr	
16.1	Durch Vorhaben dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	Es wird auf die Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung vom 11.10.2022 verwiesen. Keine Konflikte zu erwarten.	Kenntnisnahme
16.2	Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbes. Luft- und Körperschall, abgase, Funkenflug, abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen, auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.		Kenntnisnahme
17	Terranets bw GmbH	Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel	
17.1	Durch den Geltungsbereich des FNP verlaufen die Gashochdruckleitungen Neu-Ulm – Bonlanden (ILL), DN 300 sowie die Gashochdruckleitung Lindau – Senden (DOB), DN 450/550 (mit Anschlussleitungen). Im Schutzstreifen der Leitungen verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör).	Es wird auf die Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung vom 11.10.2022 verwiesen. Die Trassen sind im Planentwurf berücksichtigt, jedoch von Gebietsplanungen nicht betroffen.	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>Im Schutzstreifen (4 m beidseitig zur Leitungsachse) dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitungen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Keine Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitungen beeinträchtigen oder gefährden können.</p> <p>Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist abzustimmen, tiefwurzelnde Gehölze sind dort nicht zulässig.</p>		



Gemeinde Attenweiler

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
18	Regierungspräsidium Tübingen-Raumordnung	Gewerbliche Baufläche „Ellighofer Straße“	
18.1	Wir sehen es zwar als sinnvoll an, die vorgesehene Baufläche zur Arrondierung zu nutzen. Gemäß der uns vorliegenden Daten aus dem Geoinformationssystem (GIS) befindet sich jedoch südöstlich der vorgesehenen Baufläche eine im bereits im FNP ausgewiesene gewerbliche Baufläche („Mittelbühl“). Diese bereits ausgewiesene Fläche ist unbebaut und laut GIS nicht mit einem Bebauungsplan überplant. Einen tatsächlichen Bedarf für diese Fläche sehen wir nicht, wenn nun die (städtebaulich besser integrierte) Baufläche „Ellighofer Straße“ ausgewiesen werden soll. Hinzu kommt die etwas spornartige Ausprägung der Baufläche „Mittelbühl“. Wir bitten daher darum, die Fläche „Mittelbühl“ im Rahmen eines Flächentauschs als Grünfläche auszuweisen oder hinreichend konkret darzulegen, weshalb mit einer Bebauung noch zu rechnen ist.	Die gewerbliche Baufläche „Mittelbühl“ wurde zugunsten der Fläche „Ellighofer Straße“ aufgegeben und wird als Landwirtschaftsfläche dargestellt.	Kenntnisnahme
19	Landratsamt Biberach-UNB	Gewerbliche Baufläche „Ellighofer Straße“	
19.1	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da keine besonders hochwertigen oder sehr extensiven Biotoptypen betroffen sind. Die Belange des Artenschutzes sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abzuarbeiten.		Kenntnisnahme
20	Landratsamt Biberach- Landwirtschaftsamt	Gewerbliche Baufläche „Ellighofer Straße“	
20.1	Umnutzung der Fläche wird begrüßt, Verminderung des Flächenverbrauchs im Außenbereich.		Kenntnisnahme
21	Landratsamt Biberach- UNB	Wohnbaufläche „Ziegeläcker“	
21.1	Der Geltungsbereich der Fläche wurde im Rahmen der Abwägung nicht verändert, sodass ein Teil des als Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte und vermutlich nach § 33a NatSchG geschützten Streuobstbestandes weiterhin Teil der Wohnbaufläche bleibt. Streuobst unterliegt der Grundannahme einer hohen naturschutzfachlichen und ökologischen Bedeutung. Dies wäre im Rahmen einer Ausnahme zu	Die Thematik Streuobstwiese wurde im Steckbrief ergänzt. Die Gemeinde will auf die Darstellung im FNP nicht verzichten. Gleichwohl hat die Berücksichtigung bzw. Beachtung des § 33a NatSchG auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen.	Kenntnisnahme



lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
24	Landratsamt-WWA	Gewerbefläche „Mahdenäcker II“	
24.1	Beachtung Wasserschutzgebiet (WSG), Hinweis auf Beachtung und Einhaltung der Verbotstatbestände der WSG-Rechtsverordnungen	Die Wasserschutzgebiete sind im Plan eingetragen und bezeichnet. Lösungen etwaiger Konflikte mit der Wasserschutzgebietsverordnung haben in nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu erfolgen.	Kenntnisnahme
25	Regierungspräsidium Freiburg-Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Gewerbefläche „Mahdenäcker II“	
25.1	Planungsfläche liegt in Zone IIIB des WSG Alberweiler, ZV Jungholzgruppe	Konflikte mit der Wasserschutzgebietsverordnung können durch entsprechende Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplan ausgeschlossen werden.	Kenntnisnahme
26	Landratsamt Biberach- Straßenamt	Mischbaufläche „Lachenäcker“	
26.1	Das geplante Mischgebiet liegt innerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt Rupertshofen in Richtung Sauggart ca. 50 m nördlich der K 7533. Die verkehrliche Erschließung des Mischgebietes an die K 7533 erfolgt über den vorhandenen asphaltierten Gemeindeweg (Flst. 131). Dieser ist entsprechend den künftigen Erfordernissen auszubauen und verkehrsgerecht an die Kreisstraße anzuschließen. Die verkehrliche Erschließung ist mit dem Straßenamt abzustimmen.	Diese Thematik ist auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen und darin ist eine Beteiligung vorgesehen.	Kenntnisnahme
27	Landratsamt Biberach- Straßenamt	Wohnbaufläche „Häldele III“	
27.1	Das geplante Baugebiet liegt innerhalb der Ortsdurchfahrt von Oggelsbeuren in Richtung Kreisgrenze an der K 7585. Die verkehrliche Erschließung wurde Vorort im Rahmen einer Verkehrsschau besprochen und festgelegt. Diese Festlegungen sind in den Bebauungsplan mit aufzunehmen. Gegen die Ausweisung der Baufläche bestehen keine Einwände.	Für die Wohnbaufläche Häldele II existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Der FNP wird lediglich berichtigt.	Kenntnisnahme
28	Regierungspräsidium Freiburg-Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Grünfläche „Hinter der Grube“	
28.1	Planungsfläche liegt in Zone IIIB des WSG Alberweiler, ZV Jungholzgruppe.	Die geplante Fläche wird wegen der Streuobstwiese herausgenommen	Kenntnisnahme

Stadt Biberach

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
29	Landratsamt Biberach- Landwirtschaftsamt	Wohnbaufläche „Hirschberg“	
29.1	Eine Verkleinerung der Fläche sehen wir kritisch. Letztlich steigt durch diese Verkleinerung der Druck auf Flächen im Außenbereich. Das Problem des Verkehrslärms kann auch durch bauliche Maßnahmen an den neu zu bauenden Häusern gelöst werden. Zudem soll aktuell der Schwerverkehr, mittelfristig der gesamte überörtliche Verkehr über die Nordwestumfahrung gelenkt werden. Zusammen mit elektrischen Antrieben senkt dies die Verkehrslärmbelastung deutlich.	Die vorhandenen Grünstrukturen sind als hochwertig bewertet und zu erhalten. Zudem überschreitet der Verkehrslärm die Schwelle der Gesundheitsgefährdung (70/60 db(A)), so dass eine Wohnbebauung in diesem Bereich aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommt.	Anregung wird nicht gefolgt
30	Landratsamt Biberach- Wasserwirtschaftsamt	Wohnbaufläche „Hirschberg“	
30.1	Altlastenrelevanz gegeben; unter gutachterlicher Begleitung ist der geordnete Rückbau altlastenrelevanter Gebäude und Anlagen erforderlich. Die anschließende Bebaubarkeit hängt eventuell von den Untersuchungsergebnissen ab.	Dieses Thema ist auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
31	Öffentlichkeit (10,12)	„Hirschberg“	
31.1	Die Schrebergärten zwischen der Ziegelhausstraße und dem Gelände Hirschberg soll so erhalten und nicht Parkanlage werden.	Die Dauerkleingärten werden in den FNP aufgenommen und entsprechend gekennzeichnet.	Anregung wird gefolgt
31.2	Ich widerspreche der Darstellung von 2 Nutzungsarten, da es immer nur eine Nutzungsart pro Fläche gibt und unsere Kleingärten so nicht im Bestand gesichert sind. Wir bitten deshalb, die Nutzungsarten klar zu trennen.	Neben der Kennzeichnung für Dauerkleingärten bleibt die Darstellung für die Parkanlage, da der FNP keine parzellenscharfe Trennung der Bereiche beinhaltet. Der FNP entfaltet ohnehin keine Sicherung, dies kann nur per Bebauungsplan erfolgen.	Anregung wird nicht gefolgt
32	RP Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Wohnbaufläche „Talfeld B & C“	
32.1	Die Planungsflächen liegen teilweise im prognostizierten Vorkommen für Kiese und Sande für den Verkehrswegebau, Baustoffe und als Betonzuschlag.	Die Information der Kies- und Sandvorkommen wurde im Steckbrief ergänzt. Eine Klärung etwaiger Konflikte mit diesem Thema hat in den nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu erfolgen.	Kenntnisnahme
33	Landratsamt Biberach- UNB	Wohnbaufläche „Talfeld B & C“	
33.1	Die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 BNatSchG sind bei der geplanten Vorhabengröße voraussichtlich nicht unerheblich. Der	Es besteht ein Zielkonflikt zwischen der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Landwirtschaft und der starken	Kenntnisnahme

Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	potentielle Ausgleich führt zu weiterem Flächenverbrauch in der Landwirtschaft. Dies führt bei der Größe der Vorhaben zu Bedenken. Weiterhin gilt der Grundsatz des § 1 Abs. 4 + 5 BNatSchG, dass mit Fläche sparsam umzugehen ist und Innenentwicklung vor Flächenverbrauch im Außenbereich umzusetzen ist.	Siedlungsentwicklung aufgrund der sehr hohen Dynamik sowohl in den Bereichen Wohn- als auch Gewerbeentwicklung. Gemäß § 1 BauGB sollen mit der Planung auch die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt werden, ebenso die Belange der Wirtschaft. Die Gemeinden der VG Biberach befinden sich zudem auf Landesentwicklungachsen, so dass hier die bauliche Entwicklung fokussiert werden soll.	
34	e.wa riss Netze GmbH	Wohnbaufläche „Talfeld B“	
34.1	Hier verläuft eine Gasleitung quer durch das geplante Gebiet.	Die Thematik wird im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.	Kenntnisnahme
35	Landratsamt Biberach- UNB	Wohnbaufläche „Winterhalde“	
35.1	Es wird nochmals auf die Hinweise aus der vergangenen Stellungnahme hingewiesen. Darüber hinaus sind seit 2020 Streuobstbestände, größer als 1.500m ² , nach § 33a NatSchG geschützt. Für eine Verwirklichung einer Bebauung der Fläche wäre eine Ausnahme nötig. Streuobst unterliegt der Grundannahme einer hohen naturschutzfachlichen und ökologischen Bedeutung. Dies wäre im Rahmen einer Ausnahme zu widerlegen. Das Gesetz wird jedoch restriktiv ausgelegt und eine Ausnahme kann auf Ebene des FNP nicht in Aussicht gestellt werden. Dies wäre auf Ebene des Bebauungsplans zu prüfen. Ein Sprung über die L283 sollte aus naturschutzfachlichen Gründen vermieden werden. Eine Bebauung würde darüber hinaus den Biotopverbund an dieser Stelle beeinträchtigen, da mit Störfaktoren aus der Bebauung und Meideverhalten zu rechnen ist. Weil eine Fläche bereits im FNP 2020 festgelegt war, muss es nicht heißen, dass man neueren Erkenntnissen nicht folgt und Flächen nicht aus der Planung nimmt.	Die Thematik Streuobstwiese ist im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. An der Fläche wird aufgrund der starken Bevölkerungsentwicklung und aufgrund mangelnder Alternativflächen festgehalten. Der Biotopverbund kann grundsätzlich integriert, notfalls auch ausgeglichen werden.	Kenntnisnahme Anregung wird nicht gefolgt
36	Landratsamt Biberach- UNB	Wohnbaufläche „Winkel II“	
36.1	Bei der aktuellen Planung ist weiterhin ein nach § 33a NatSchG geschützter Streuobstbestand betroffen. Für eine Verwirklichung einer Bebauung der Fläche wäre eine Ausnahme nötig. Streuobst unterliegt der Grundannahme einer hohen naturschutzfachlichen und ökologischen Bedeutung. Dies wäre im Rahmen einer Ausnahme zu widerlegen. Das Gesetz wird jedoch restriktiv	Die Thematik Streuobstwiese ist im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	ausgelegt und eine Ausnahme kann auf Ebene des FNP nicht in Aussicht gestellt werden. Dies wäre auf Ebene des Bebauungsplans zu prüfen.		
37	RP Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Wohnbaufläche „Kapellenäcker“	
37.1	Die Planungsfläche liegt teilweise im prognostizierten Vorkommen für Kiese und Sande für den Verkehrswegebau, Baustoffe und als Betonzuschlag. Hinweis, dass südwestlich der Planungsfläche nach Einschätzung des LGRB eine langfristige Erweiterungsmöglichkeit der Kiesgrube Biberach-Rißegg liegt.	Die Information der Kies- und Sandvorkommen wurde im Steckbrief ergänzt. Eine Klärung etwaiger Konflikte mit diesem Thema hat in den nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu erfolgen.	Kenntnisnahme
38	Landratsamt Biberach- UNB	Wohnbaufläche „Kapellenäcker“	
38.1	Es wird auf die Stellungnahme und auf § 1 Abs. 4 + 5 BNatSchG verwiesen. Die immissionsrechtlichen Restriktionen für den Vorschlag der UNB müssten sich technisch lösen lassen.		Kenntnisnahme
39	Landratsamt Biberach- UNB	Wohnbaufläche „Fälchle“	
39.1	Es gilt der Grundsatz des flächenschonenden Umgangs nach § 1 Abs. 4 + 5 BNatSchG. Es ist nicht ersichtlich, warum Rindenmoos nach der Entwicklung von „Breite III“ noch weitere Wohngebiete benötigt. Mit artenschutzrechtlichen Konflikten ist zu rechnen. Sowie mit weiterem Flächenbedarf für die Entwicklung von Ausgleichsflächen für die betroffenen Arten.	Die geplante Wohnbaufläche dient der Abdeckung des gesamtstädtischen Wohnungsbedarfes. Dieser ist entsprechend der Vorgaben des Landes im Bauflächenbedarfsnachweis dargelegt und seitens Genehmigungsbehörde und Regionalverband akzeptiert.	Anregung wird nicht gefolgt
40	Regierungspräsidium Freiburg-Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Wohnbaufläche „Wieseler II“	
40.1	Planungsfläche befindet sich im festgesetzten Wasserschutzgebiet Wolfental.	Die Wasserschutzgebiete sind im Plan eingetragen und bezeichnet. Durch die Wohnnutzung ist mit keinen Konflikten mit der Wasserschutzgebietsverordnung zu rechnen.	Kenntnisnahme
41	Hochschule Biberach	Mischbaufläche „Kolpingstraße/Saulgauer Straße“	
41.1	Belassung der Fläche als Sonderfläche Hochschule, die Herausnahme aus dem FNP wird abgelehnt.	Auf dieser Fläche wurde im parallellaufenden § 13a BauGB-Verfahren ein Urbanes Gebiet (MU) festgesetzt, was als die richtige Gebietsart auf Grund der Nähe zur Innenstadt und den geplanten Nutzungen betrachtet wird. Daher wird im FNP künftig eine Mischbaufläche ausgewiesen.	Anregung wird nicht gefolgt



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
42	Öffentlichkeit (11)	Aufnahme einer Wohnbaufläche	
42.1	Ausweisung des Flst. 4063 als Wohnbaufläche. Das Grundstück befindet sich direkt im Anschluss an eine bestehende Wohnbebauung und ist derzeit als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.	Im Bereich Bergerhausen ist keine weitere bauliche Entwicklung vorgesehen, die Flächen sollen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können.	Kenntnisnahme
43	Öffentlichkeit (14) (Gewerbegebiet Aspach)	Festsetzung von „klimatischen Belastungsbereichen“	
43.1	<p>Im Rahmen der Neuaufstellung wird das Betriebsgelände als gewerbliche Baufläche dargestellt. Überlagert wird diese Darstellung in großen Bereich von einer Schraffur, die ausweislich der Planzeichenerklärung „Bereiche mit ungünstiger bis sehr ungünstiger bioklimatischer Belastung“ kennzeichnen soll. Die Kennzeichnung von Teilen des Betriebsgeländes – ebenso wie großer Teile des Stadtgebietes von Biberach – als „klimatischer Belastungsbereich“ ist zu überprüfen.</p> <p>Die Kennzeichnung ist aus der „Stadtklimaanalyse“ der Büros GEO-NET Umweltconsulting GmbH aus dem Jahr 2018 übernommen worden, die allerdings selbst nicht Teil der offen gelegten Planunterlagen war. Welche Rechtsnatur dieses Planzeichen haben soll und auf welcher rechtlichen Grundlage es beruht, ergibt sich unseres Erachtens aus den Planunterlagen nicht mit der erforderlichen Klarheit. Des Weiteren ist zu hinterfragen, ob die pauschale Kennzeichnung weiter Teile des Stadtgebietes von Biberach als „klimatischer Belastungsbereich“ den differenzierten Aussagen der Stadtklimaanalyse entspricht.</p> <p>Angesichts der detaillierten Vorgaben des § 5 BauGB zu den Planinhalten eines FNPs regen wir daher an zu überprüfen, auf welcher Grundlage sie in den FNP aufgenommen werden sollen und welcher Rechtsnatur diese Kennzeichnung sein sollen. Dies ist u.E. insbesondere deshalb von besonderer Bedeutung, da sich der Plangeber bewusst machen muss, ob- und wenn ja, welche- Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung sich aus dieser Kennzeichnung ergeben sollen.</p> <p>Neben dem rechtssystematischen Gesichtspunkt stellt sich die Frage, ob die Erkenntnisse der Stadtklimaanalyse aus dem Jahr 2018 die Kennzeichnung großflächiger Bereiche des Stadtgebietes als „klimatischer Belastungsbereich“ rechtfertigen. Im Ergebnis kommt die Studie zu dem Befund, dass der Verdichtungsraum Biberach im Vergleich zu anderen deutschen Groß- und</p>	<p>Im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung wurde eine Stadtklimaanalyse erarbeitet und der Gemeinderat beschloss, dass die Analyse und die daraus abgeleiteten Maßnahmen als wichtiger Abwägungsbelang bei allen räumlichen Planungen zu berücksichtigen sind (Vorlage Drucksache 2018/189).</p> <p>Zwar weist der Verdichtungsraum Biberach im Vergleich zu anderen deutschen Groß- und Mittelstädten ein großflächig gesundes Stadtklima auf, andererseits kann aus den Ergebnissen der Analyse festgehalten werden, dass es im Stadtgebiet thermisch belastete Siedlungsbereiche gibt, deren bioklimatische Situation möglichst durch geeignete Maßnahmen verbessert werden sollte.</p> <p>Auf Grundlage der Analyse unterbreitet die Planungshinweiskarte bezogen auf die Siedlungsflächen (Wirkungsräume), Freiflächen (Ausgleichsräume) und Kaltluftleitbahnen (verbinden Ausgleichsräume mit Wirkungsräumen) allgemeine Maßnahmen zur Klimaanpassung. Ungünstige bioklimatische Situationen wurden demnach u.a. in den innenstadtnahen Gewerbegebieten ermittelt, und eine sehr ungünstige bioklimatische Situation weist z.B. das Gewerbegebiet Aspach auf. Für diese Bereiche werden Maßnahmen für notwendig erachtet.</p> <p>Die Klimaanalyse bietet mit den Planungshinweisen eine sehr gute Grundlage für die Berücksichtigung des Klimaaspektes bei der räumlichen Planung. Die Ergebnisse zeigen, dass es auch in Biberach Siedlungsbereiche gibt, die ein Handlungserfordernis aufweisen. Es ist daher mit Blick auf die jeweilige Problemlage im</p>	Anregung wird nicht gefolgt

Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>Mittelstädten <i>ein großflächig gesundes Stadtklima aufweist</i> (S.46). Handlungsbedarf besteht vor allem in den Wohnbereichen um den Altstadt kern, da hier erhöhte Temperaturen auf dienen relevanten Anteil vulnerabler Bevölkerungsgruppen treffen (S. 45). Bei Beibehaltung der derzeitigen Kartendarstellung in Verbindung mit der Textpassage in der Begründung werden daher die Erkenntnisse aus der Stadtklimaanalyse unzutreffend wiedergegeben und erzeugen für zukünftige Planverfahren den Anschein eines Handlungsdrucks, der in dieser Form insbesondere in den Gewerbe- und Industriegebieten nicht besteht und durch das Gutachten auch nicht attestiert wird.</p> <p>Wir regen daher an, die weiträumige Kennzeichnung „klimatischer Belastungsbereiche“ zu streichen.</p>	<p>Einzelfall zu prüfen, welche Maßnahmen notwendig und zielführend sind. Die stark verdichtete Bebauung des Gewerbegebietes hat in Teilbereichen klimatische Auswirkungen auf die wohngenutzte Nachbarschaft.</p> <p>Die in § 5 BauGB vorgeschlagenen Darstellungen sind nicht abschließend, der Plangeber ist daher frei im Hinblick auf weitere Darstellungen. In Legende und Begründung wurde im Hinblick auf die Rechtsnatur klargestellt, dass es sich bei der Darstellung der „klimatischen Belastungsbereiche“ um einen Hinweis handelt. Darauf soll auch nicht verzichtet werden, zumal nach § 1 Abs. 5 BauGB Bauleitpläne auch den Klimaschutz und Klimaanpassung – insbesondere in der Stadtentwicklung- berücksichtigen und fördern sollen.</p> <p>Auch ohne eine solche Darstellung im FNP sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für den Einzelfall erforderliche Klimawandelanpassungsmaßnahmen vorzusehen, um eine sachgerechte Abwägung zu ermöglichen.</p>	
43.2	<p>Hinsichtlich der Ferngasleitung im Bereich des Bebauungsplans „Wässerwiesen“ westlich der Bahnlinie weisen wir darauf hin, dass die Leitung verlegt wurde. Wir regen daher eine Anpassung an, damit der Plan insoweit seine Hinweisfunktion erfüllen kann.</p>	<p>Wird im FNP nun berücksichtigt.</p>	<p>Anregung wird gefolgt</p>
44	<p>Öffentlichkeit (20)</p>	<p>Freiflächenphotovoltaik</p>	
44.1	<p>Wir bitten um Aufnahme in den FNP für Freiland Photovoltaik für die Grundstücke Weiherwiesen 547, Mauren 706, Käsacker 707, In den Mauren 704 , Gemarkung Stafflangen.</p>	<p>Der Gemeinderat Biberach hat am 08.05.2023 beschlossen, lediglich die sehr gut bewerteten Flächen aus der Standortanalyse für Freiflächen-Photovoltaik vom Büro Blaser (2023) sowie ein weiteres Pilotprojekt zur Agri-PV im FNP 2035 darzustellen. In der Gemarkung Biberach befinden sich überwiegend gute bis sehr gute Böden für die Landwirtschaft. Um die Nutzungskonflikte gering zu halten, werden andere Freiflächen für Photovoltaik in Biberach nicht berücksichtigt.</p>	<p>Anregung wird nicht gefolgt</p>

Gemeinde Eberhardzell

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
45	Regierungspräsidium Tübingen- Raumordnung	Gewerbliche Baufläche „Sailersgrüble“	
45.1	Gemäß der uns vorliegenden Daten aus dem Geoinformationssystem (GIS) befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite, westlich der Fa. Gröber Holzbau, eine im bereits im FNP ausgewiesene gewerbliche Baufläche. Diese Fläche ist städtebaulich besser integriert, unbebaut und laut GIS nicht mit einem Bebauungsplan überplant. Einen zusätzlichen Bedarf für die gewerbliche Baufläche „Sailersgrüble“ erkennen wir daher nicht. Wir bitten daher darum, die gewerbliche Baufläche „Sailersgrüble“ aus dem FNP herauszunehmen oder hinreichend konkret darzulegen, weshalb es diese trotz der unbebauten gewerblichen Baufläche auf der gegenüberliegenden Straßenseite braucht.	Die geplante Wohnbaufläche „Kohläcker“ wurde vergrößert. Um Lärmkonflikte zu vermeiden, wurde die geplante gewerbliche Baufläche „Falchenäcker“ nach Osten als „Sailersgrüble“ verschoben. Das Gewerbegebiet „Sailersgrüble“ ist noch die einzige Gewerbefläche in Füramoos und wird als potenzielle Erweiterungsfläche für bestehende Betriebe benötigt.	Anregung wird nicht gefolgt
46	Landratsamt Biberach- UNB	Gewerbliche Baufläche „Sailersgrüble“	
46.1	Es bestehen Bedenken von Seite der UNB. Es ist mit artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 44 BNatSchG (Feldlerche) zu rechnen. Weiterhin bildet die geplante Erweiterung einen Sporn in die freie Landschaft. Es wäre zielführender, die Entwicklung des Gewerbes in Richtung Südwesten oder Osten zu entwickeln, um weiteren Druck auf die Landschaft zu reduzieren und die Ortslage abzurunden.	Die geplante Wohnbaufläche „Kohläcker“ wurde vergrößert. Um Lärmkonflikte zu vermeiden, wurde die geplante gewerbliche Baufläche „Falchenäcker“ nach Osten als „Sailergrüble“ verschoben. Das Gewerbegebiet „Sailersgrüble“ ist noch die einzige Gewerbefläche in Füramoos und wird als potenzielle Erweiterungsfläche für bestehende Betriebe benötigt. Das Thema Artenschutz ist im nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen.	Anregung wird nicht gefolgt
47	Landratsamt Biberach- UNB	Wohnbaufläche „Romersberg“	
47.1	Es bestehen weiterhin Bedenken aufgrund des Suchraums Biotopverbund feuchter Standorte. Entsprechend § 22 NatSchG haben öffentliche Planungsträger den Biotopverbund zu beachten.	Die Gemeinde sieht insgesamt keine weiteren baulichen Entwicklungsmöglichkeiten mehr durch die vorhandenen Schutzgebiete, wie Landschaftsschutzgebiet und Wasserschutzgebiet und die Hochwassergefahrenkarte. Deshalb soll an dieser Wohnbaufläche festgehalten werden. Verweis auf die Abwägungsvorlage September 2022.	Kenntnisnahme



lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
48	Landratsamt Biberach-UNB	Gewerbliche Baufläche „Bergäcker“	
48.1	Es bestehen leichte Bedenken. Aufgrund der bereits hohen Belastung durch das bestehende Holzwerk kann dem Vorhaben zugestimmt werden. Eine hohe und große Eingrünung mit Laubbäumen Richtung Süden ist einzurichten.	Das Thema Eingrünung ist im Landschaftsplan berücksichtigt. Im Steckbrief wurde dieser Hinweis bzgl. der Laubbäume aufgenommen und ist im nachfolgenden Bebauungsplan weiter zu prüfen.	Kenntnisnahme
49	Landratsamt Biberach- UNB	Gewerbefläche „Schleifwiese“	
49.1	Die UNB erhebt weiterhin Bedenken gegen das Vorhaben, da die Gewerbeentwicklung auch an „Bergäcker“ in Kappel oder „Kalmus“ bzw. „Klee“ in Oberessendorf angeschlossen werden kann. So kann Gewerbe gebündelt werden und nachhaltiger mit der Fläche (§ 1 Abs. 4 + 5 BNatSchG) umgegangen werden. Die Tatsache, dass die Fläche im FNP 2020 bereits benannt war, reicht alleine nicht aus, die Fläche als gegeben zu betrachten.	Das Gewerbegebiet Schleifwiese ist noch die einzige Gewerbefläche in Mühlhausen und wird als potenzielle Erweiterungsfläche für bestehende Betriebe benötigt. Es handelt sich um eine Erweiterungsfläche, auf welche die Gemeinde nicht verzichten möchte.	Kenntnisnahme
50	Landratsamt Biberach-Wasserwirtschaftsamt	Gewerbefläche „Schleifwiese“	
50.1	Bei Starkniederschlägen ist es im Plangebiet in dem Bereich vor dem Straßeneinlauf zu Überschwemmungen gekommen. Diese Problematik ist im Vorfeld planerisch und baulich zu lösen. Eine Verlegung des Gewässers mit einer ökologischen Aufwertung unter Beachtung der Hochwasserproblematik wird empfohlen.	Die Hochwasserthematik wird im Zusammenhang mit dem beauftragten Starkregenkonzept genauer untersucht. Die Fläche wurde verkleinert.	Anregung wird teilweise gefolgt
51	Landratsamt Biberach- Landwirtschaftsamt	Gewerbefläche „Klee“	
51.1	Das Vorhaben befindet sich in der landwirtschaftlichen Vorrangflur I. Eine Vergrößerung des geplanten Gewerbegebietes auf diesen wertvollen Ackerflächen lehnen wir ab.	Das Thema Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I wird im Umweltsteckbrief berücksichtigt. Die Vergrößerung der geplante Gewerbefläche wurde als sinnvolle Arrondierung beurteilt.	Anregung wird nicht gefolgt
52	Regierungspräsidium Freiburg-Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Gewerbefläche „Klee“	
52.1	Planungsfläche befindet sich in einem wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet der Schussen-Rotachtal-Gruppe.	Die Thematik Vorbehaltsgebiete ist im Steckbrief berücksichtigt. Konflikte mit der Wasserschutzgebietsverordnung können durch entsprechende Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ausgeschlossen werden.	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
52.2	Die Planungsfläche liegt teilweise im nachgewiesenen Vorkommen für Kiese und Sande für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag.	Die Information der Kies- und Sandvorkommen wurde im Steckbrief ergänzt.	Kenntnisnahme
53	Landratsamt Biberach- Landwirtschaftsamt	Gewerbefläche „Kalmus West“	
53.1	Verweis auf die ausführliche Stellungnahme, die im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum GE abgegeben wurde.	Es besteht ein Zielkonflikt zwischen der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Landwirtschaft und der starken Siedlungsentwicklung aufgrund der sehr hohen Dynamik im Bereich der Gewerbeentwicklung. Gemäß § 1 BauGB sollen mit der Planung auch die Belange der Wirtschaft berücksichtigt werden. Die Gemeinden der VG Biberach befinden sich zudem auf Landesentwicklungsachsen, so dass hier die bauliche Entwicklung fokussiert werden soll. Im Regionalplan handelt sich dieser Bereich um ein Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe. Die Fläche Kalmus West resultiert aus einer Verlagerung der Fläche Kalmus, die aufgegeben wurde.	Kenntnisnahme
54	Regierungspräsidium Freiburg-Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Gewerbefläche „Kalmus West“	
54.1	Planungsfläche befindet sich in einem wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet der Schussen-Rotachtal-Gruppe.	Die Thematik Vorbehaltsgebiete ist im Steckbrief berücksichtigt. Konflikte mit der Wasserschutzgebietsverordnung können durch entsprechende Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ausgeschlossen werden.	Kenntnisnahme
54.2	Die Planungsfläche liegt teilweise im nachgewiesenen Vorkommen für Kiese und Sande für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag.	Die Information der Kies- und Sandvorkommen wurde im Steckbrief ergänzt. Eine Klärung etwaiger Konflikte mit diesem Thema hat in den nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu erfolgen.	Kenntnisnahme
55	Öffentlichkeit (6)	Landwirtschaftliche Fläche Flst. 70, 71 Gemarkung Oberessendorf	
55.1	Im FNP 2035 sollen Entwicklungsmöglichkeiten der Flst. Nrn. 70 und 71 dargestellt werden. Eine gewerbliche Nutzung an der B 465, z.B. ein Supermarkt (Discounter) an der Abfahrt Haldenhof, daran anschließend eine Sondersiedlung ‚Wohnen mit Pferden‘ als Vorschlag.	Die Gemeinde Eberhardzell hat in Ausübung ihrer Planungshoheit die Anfrage zur Entwicklungsmöglichkeiten der Flächen Flst. 70 und 71 abgelehnt.	Anregung wird nicht gefolgt

Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>Die gewerbliche Nutzung wäre eine adäquate Entwicklung entlang der B465 im Anschluss an die gewerblichen Bereiche der Baugebiete Lindenhof und Enzian I (jenseits der B465).</p> <p>Eine Sondersiedlung ‚Wohnen mit Pferden‘ mit Pferdesportanlage wäre zum einen eine passende „Brücke“ zwischen Lindenhof III und der Pferdeponson Haldenhof, zum anderen ein abschließender Übergang in die offene Landschaft. Insgesamt eine sinnvolle Arrondierung im bestehenden Umfeld Lindenhof, Haldenhof, Enzian.</p> <p>Derzeit ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Flächen sind als Vorrangflur I eingestuft. Diese Einstufung wird in Frage gestellt (wer hat eingestuft und wie kommen sie dazu?)</p>	<p>Die Einstufung der landwirtschaftlichen Gebiete erfolgt über die Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd (LEL).</p> <p>Neben der Ertragsfähigkeit der Böden werden für die Erstellung der Flurbilanz weitere Standardkriterien wie Hangneigung, Flächennutzung, Schlaggröße, Tierhaltung, Ökolandbau und Überschwemmungsflächen berücksichtigt. Diese können von den Unteren Landwirtschaftsbehörden durch regionale Kriterien (Investitionen, Erschließung / Arrondierung, Flächennachfrage, besondere Einschränkungen der Bewirtschaftung) ergänzt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
56	Regierungspräsidium Freiburg-Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Wohnbaufläche „Lindenhof II“	
56.1	Planungsfläche befindet sich in einem wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet.	Die Thematik Vorbehaltsgebiete ist im Steckbrief berücksichtigt. Konflikte mit der Wasserschutzgebietsverordnung können durch entsprechende Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ausgeschlossen werden.	Kenntnisnahme
56.2	Die Planungsfläche liegt teilweise im nachgewiesenen Vorkommen für Kiese und Sande für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag. Hinweis, dass östlich der Planungsfläche nach Einschätzung des LRGB eine langfristige Erweiterungsmöglichkeit der Kiesgrube Oberessendorf liegt.	Die Information der Kies- und Sandvorkommen wurde im Steckbrief ergänzt. Eine Klärung etwaiger Konflikte mit diesem Thema hat in den nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu erfolgen.	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
57	Öffentlichkeit (4)	Flst. 91/5	
57.1	Mit einer Erschließung eines möglichen Wohngebietes über das Flst. 91/5 bin ich ausdrücklich nicht einverstanden. Es besteht kein Interesse, den Weg für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sollte die Gemeinde weiter an ihren Plänen für ein Wohngebiet festhalte, sind entsprechende Alternativvorschläge zur Erschließung dieses Gebietes zu erarbeiten und vorzulegen.	Der Flächennutzungsplan macht keine Aussage zum Thema Erschließung. Diese Bedenken sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu behandeln.	Kenntnisnahme
58	Öffentlichkeit (17)	Waldfläche Flst. 89/1 Gemarkung Oberessendorf	
58.1	Im FNP 2020 ist das Flst. 89/1 als Waldfläche ausgewiesen, nun als Landschaftsschutzgebiet. Dies bedeutet für mich eine erhebliche Restriktion der Waldnutzung- und Bewirtschaftung. Dies wird nicht akzeptiert. In der Fortschreibung des FNP 2035 sind weitere Gewerbeansiedlungen nordwestlich und westlich von Oberessendorf geplant. Dabei muss die B30-neu näher an den „Waldrand“ verschoben werden. Soll nun als Ausgleich für die zusätzlichen Gewerbegebiete mein Waldstück als Landschaftsschutzgebiet herangezogen werden? Das ist nicht akzeptabel.	Das Flst. Nr. 89/1 ist im FNP 2020 bereits als Wald und Landschaftsschutzgebiet „Oberes Rißtal“ Nr. 4.26.037 (s. LUBW) dargestellt. Das Landschaftsgebiet wurde bereits 1975 ausgewiesen. Festgesetzte Schutzgebiete sind in den FNP nachrichtlich zu übernehmen (§ 5 BauGB). Die Kennzeichnung des rechtskräftigen Landschaftsschutzgebietes schließt die Waldnutzung und Bewirtschaftung des Waldes nicht aus. Die geplante „B30-neu“ und die geplante Gewerbebaufläche „Kalmus West“ haben keine Auswirkungen auf den Schutzstatus des Flurstücks.	Kenntnisnahme



Gemeinde Hochdorf

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
59	Landratsamt Biberach- UNB	Wohnbaufläche „Haftstein“	
59.1	<p>Die UNB erhebt Bedenken gegen das Vorhaben. Zum einen ragt das Gebiet über die Fläche des „Galgenberg“ hinaus. Für einen schlüssigen Siedlungsrand ist das Gebiet zu arrondieren. Weiterhin befindet sich auf dem Gebiet ein nach § 33a NatSchG geschützter Streuobstbestand. Streuobst unterliegt der Grundannahme einer hohen naturschutzfachlichen und ökologischen Bedeutung. Dies wäre im Rahmen einer Ausnahme zu widerlegen. Das Gesetz wird jedoch restriktiv ausgelegt und eine Ausnahme kann auf Ebene des FNP nicht in Aussicht gestellt werden. Dies wäre auf Ebene des Bebauungsplans zu prüfen.</p> <p>Es ist mit artenschutzrechtlichen Konflikten bezüglich der Feldlerche zu rechnen. Beim angrenzenden Baugebiet „Galgenberg“ stellte sich der Ausgleich der betroffenen Brutpaare bereits als schwierig heraus. Das Gebiet sollte komplett aus der Planung genommen werden um artenschutzrechtliche Konflikte und Ersatzmaßnahmen zu vermeiden, die weitere Fläche in Anspruch nehmen.</p>	<p>Für die Gemeinde Hochdorf ist die geplante Wohnbaufläche „Haftstein“ für die Dorfentwicklung in Unteressendorf dringend erforderlich. Aus diesem Grund wird auf die Ausweisung nicht vollständig verzichtet, aber aufgrund der vorhandenen Streuobstwiesen entsprechend verkleinert.</p> <p>Die reduzierte Darstellung wird als sinnvolle Arrondierung bzw. Anschluss an die Bestandgebiete beurteilt.</p> <p>Für diese Baufläche wird sehr wenig Acker in Anspruch genommen. Es ist voraussichtlich nicht mit einer Betroffenheit der Feldlerche zu rechnen.</p>	Anregung wird teilweise gefolgt
60	Landratsamt Biberach- Landwirtschaftsamt	Wohnbaufläche „Haftstein“	
60.1	<p>Es handelt um eine Fläche der Vorrangflur I. Die Entwicklung empfinden wir nicht als sonderlich am Bestand ausgerichtet. Es verbleibt nordöstlich des Wohngebietes eine weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche, die zukünftig weitgehend von Bebauung umgeben ist. Dies kann zu Konflikten mit dem Wohngebiet sowie zu einer erschwerten Bewirtschaftung dieser Restfläche führen. Unseres Erachtens sollte ein Wohngebiet an dieser Stelle am ehesten nordöstlich entlang der bisherigen Bebauung ausgewiesen werden.</p>	<p>Die geplante Wohnbaufläche „Haftstein“ wird aufgrund der vorhandenen Streuobstwiesen nur verkleinert. Dadurch wird die Möglichkeit eines Konflikts ausgeschlossen oder zumindest verringert.</p> <p>Die reduzierte Darstellung wird als sinnvolle Arrondierung bzw. Anschluss an Bestandgebiete beurteilt.</p>	Anregung wird teilweise gefolgt
61	RP Freiburg – Landesamt für Geologie, Bergbau und Rohstoffe	Wohnbaufläche „Haftstein“	
61.1	<p>Planungsfläche befindet sich in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet Ummendorf, WSG-Zone IIIB.</p>	Die Thematik ist im Steckbrief berücksichtigt.	Kenntnisnahme



lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	Entfernung zur unterstrom liegenden Wasserfassung liegt bei nur ca. 270 m.	Konflikte mit der Wasserschutzgebietsverordnung können durch entsprechende Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplan ausgeschlossen werden.	
62	RP Freiburg – Landesamt für Geologie, Bergbau und Rohstoffe	Wohnbaufläche „Aspenhalde“	
62.1	Planungsfläche befindet sich in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet Ummendorf, WSG-Zone IIIB	Die Thematik ist im Steckbrief berücksichtigt. Konflikte mit der Wasserschutzgebietsverordnung können durch entsprechende Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplan ausgeschlossen werden.	Kenntnisnahme
63	Landratsamt Biberach-UNB	Gewerbliche Baufläche „Wasserfall“	
63.1	Grundsätzlich keine Bedenken, aber Hinweis, dass dies die abschließende Erweiterung des Gewerbegebiets sein sollte, um die Grünzäsur zwischen Hochdorf und Schweinhausen zu sichern.	Hinweis wird beachtet.	Kenntnisnahme
64	RP Freiburg – Landesamt für Geologie, Bergbau und Rohstoffe	Gewerbliche Baufläche „Wasserfall“	
64.1	Planungsfläche liegt im festgesetzten WSG Appendorf der Stadt Biberach, WSG. Zone IIIB.	Konflikte mit der Wasserschutzgebietsverordnung können durch entsprechende Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplan ausgeschlossen werden.	Kenntnisnahme
65	Landratsamt Biberach- UNB	Gemeinbedarfsfläche „Schule“	
65.1	Die UNB erhebt Bedenken, da hier ein § 33a NatSchG geschützter Streuobstbestand komplett überplant wird. Streuobst unterliegt der Grundannahme einer hohen naturschutzfachlichen und ökologischen Bedeutung. Dies wäre im Rahmen einer Ausnahme zu widerlegen. Das Gesetz wird jedoch restriktiv ausgelegt und eine Ausnahme kann auf Ebene des FNP nicht in Aussicht gestellt werden. Dies wäre auf Ebene des Bebauungsplans zu prüfen.	Das Landratsamt hat bei einer Ortsbesichtigung im März 2023 mitgeteilt, dass die Obstbäume im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen sind. Dies wird beachtet.	Kenntnisnahme
66	RP Freiburg – Landesamt für Geologie, Bergbau und Rohstoffe	Gemeinbedarfsfläche „Schule“	
66.1	Planungsfläche liegt im festgesetzten WSG Hochdorf, WSG-Zone IIIB.	Die Thematik Vorbehaltsgebiete ist im Steckbrief berücksichtigt. Konflikte mit der Wasserschutzgebietsverordnung können durch entsprechende Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplan ausgeschlossen werden.	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
67	Öffentlichkeit (19)	Wohnbaufläche „Reutele“	
67.1	Die Fläche Flst. 2 ist meiner Meinung nach als Baugebiet ungeeignet. Die Fläche ist im unteren Bereich sehr steil und mit Quellen und Wasseradern durchzogen. Bei Starkregen muss mit einem Hangrutsch gerechnet werden. 2016 war dies bei Starkregen schon einmal der Fall.	Die topografischen Gegebenheiten im gesamten Gemeindegebiet sind schwierig. Hinzu kommen die B30 und die Südbahn, die ebenfalls massive Entwicklungseinschränkungen für die Gemeinde mit sich bringen. Ob baugrundtechnische Belange gegen eine Wohnbebauung sprechen, muss dann im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens abschließend geprüft werden.	Kenntnisnahme



Gemeinde Maselheim

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
68	Landratsamt Biberach- UNB	Wohnbaufläche „Langes Gewand II“	
68.1	Von Seiten der UNB bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Entfernung zum nächstgelegenen FFH-Gebiet 7825311 „Rot, Bellamonte Rottum und Dürnach“ lediglich 240 m beträgt, weshalb eine FFH-Vorprüfung durchzuführen ist.	Diese Fläche wird in der Natura 2000 Vorprüfung ergänzt.	Anregung wird gefolgt
69	Landratsamt Biberach- UNB	Wohnbaufläche „Langes Gewand III“	
69.1	Auch hier ist aufgrund des Abstandes zum FFH-Gebiet 7825311 „Rot, Bellamonte Rottum und Dürnach“ von etwa 420 m eine FFH-Vorprüfung zu erstellen. Die detaillierte Abarbeitung des besonderen Artenschutzes (Betroffenheit von Offenlandbrütern zu erwarten) ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens erforderlich.	Diese Fläche wird in der Natura 2000 Vorprüfung ergänzt.	Anregung wird gefolgt
70	Landratsamt Biberach-Wasserwirtschaftsamt	Wohnbaufläche „Langes Gewand II und III“	
70.1	Die Wohnbauflächen Langes Gewand II – III sind von Hochwasserproblemen betroffen. Bei Starkniederschlägen ist es in den letzten Jahren beim Einlaufbauwerk zum verdolten Ziegelhofgraben mehrfach zu Überschwemmungen gekommen. Diese Problematik ist im Vorfeld der 3 Bebauungspläne planerisch und baulich zu lösen. Hierzu weisen wir auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Langes Gewand 13b“ vom August 2018 hin.	Im Bebauungsplanverfahren wird diese Thematik aufgegriffen und berücksichtigt.	Kenntnisnahme
71	Landratsamt Biberach- UNB	Wohnbaufläche „Hauchen II“	
71.1	Unter Beachtung der Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG bestehen keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken von Seiten der UNB.		Kenntnisnahme
72	Landratsamt Biberach- UNB	Wohnbaufläche „Ellmannsweiler -Breite“	
72.1	Unter Beachtung der Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG bestehen keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken von Seiten der UNB.		Kenntnisnahme
73	Landratsamt Biberach- UNB	Wohnbaufläche „Ziegelweg“	
73.1	Unter Beachtung der Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG bestehen keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken von Seiten der UNB.		Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
76	Landratsamt Biberach- UNB	Gewerbefläche „In der Misse-Nord“	
76.1	<p>Hier ist aufgrund der enormen Kulissenverschiebung mit einer relativ hohen artenschutzrechtlichen Betroffenheit (vor allem Offenlandbrüter) zu rechnen. Bei den innerhalb des Geltungsbereichs vorhandenen Streuobstbeständen ist zu prüfen, ob diese dem Schutz nach § 33a NatSchG unterliegen, was Konsequenzen für die Inanspruchnahme dieser Flächen mit sich führt. Streuobst unterliegt der Grundannahme einer hohen naturschutzfachlichen und ökologischen Bedeutung. Dies wäre im Rahmen einer Ausnahme zu widerlegen. Das Gesetz wird jedoch restriktiv ausgelegt und eine Ausnahme kann auf Ebene des FNP nicht in Aussicht gestellt werden. Dies wäre auf Ebene des Bebauungsplanes zu prüfen.</p> <p>Aufgrund der o. g. Ausführungen wird seitens der UNB eine Reduzierung der Flächengröße und –Inanspruchnahme angeregt. Das südlich angrenzende Gewerbegebiet „Misse“ mit einer Fläche von über 7 ha ist nach Kenntnis der UNB noch nicht vollständig bebaut und beherbergt daher noch Kapazitäten für die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe. Zusammen mit dem gegenständlichen Gewerbegebiet „In der Misse – Nord“ entsteht ein zusammenhängendes Gewerbegebiet mit mehr als 13 ha Flächengröße. Ein solcher Bedarf wird in Frage gestellt, zumal das Interkommunale Gewerbegebiet IGI Rißtal mit einer Größe von gemäß aktueller Planung knapp 45 ha sich nur wenige Kilometer entfernt befinden.</p> <p>Die bestehende Unterlage zur Natura-2000-Vorprüfung ist aufgrund des geringen Abstandes von lediglich 200 m zum FFH-Gebiet 7825311 „Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach“ um diese Gewerbefläche zu ergänzen.</p>	<p>Die Fläche „In der Misse-Nord“ wurde verkleinert aufgrund der Berücksichtigung des bereits rechtskräftigen Bebauungsplan „Misse“. Die Streuobstwiesen befinden sich in Geltungsbereich dieses Bebauungsplans und im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Mit dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept VG Biberach 2035 der imakomm Akademie (2021) wurde das Konzept von 2015 verifiziert und auf das Zieljahr 2035 fortgeschrieben. Im Ergebnis hat sich die damalige Annahme einer weiterhin sehr dynamischen Gewerbeentwicklung im Verwaltungsraum bestätigt. Mit dem aktuellen FNP-Entwurf sind Flächenbedarf und Flächenangebot kongruent.</p> <p>Für Maselheim besteht weiterhin ein Flächenbedarf für heimische und neue Betriebe. Aus diesem Grund ist diese Fläche zu sichern.</p> <p>Diese Fläche wird in der Natura 2000 Vorprüfung ergänzt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Kenntnisnahme</p>
77	Landratsamt Biberach-UNB	Sonderbaufläche „Freizeit“	
77.1	<p>Die Sonderbaufläche, welche in der zwischen L266 und L267 gelegenen Kiesgrube in Äpfingen vorgesehen ist, wurde auf eine Fläche von 14,1 ha reduziert. Da eine Kiesgrube betroffen ist und sich durch die vorbereitende Bauleitplanung im Zuge der FNP-Neuaufstellung Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans ergeben, welche vermutlich eine Änderung der</p>	<p>Der bereits genehmigte Rekultivierungsplan steht nicht im Einklang mit der jetzt geplanten Sonderbaufläche „Freizeit“.</p> <p>Das Landratsamt hat mitgeteilt, dass deren erhebliche Bedenken im Rahmen des FNP zurückgestellt werden können. Die angesprochenen Themen des Naturschutzes, wie z. B. der Moorschutz, die Biotop und die geschützten Arten sind im</p>	<p>Anregung wird gefolgt</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>Rekultivierungsplanung notwendig macht, empfiehlt die UNB dringend die Einbindung des Sachgebiets Kiesabbau im Hause.</p> <p>Der innerhalb der geplanten Sonderbaufläche gelegene Acker Flst. Nr. 3673 ist als Niedermoor kartiert. Eine Inanspruchnahme einer solchen sensiblen Fläche für Freizeit Zwecke wie z. B. für Motorsport, wird von der UNB sehr kritisch gesehen. Des Weiteren kollidiert die Planung mit der Maßnahmenempfehlung des Landschaftsplans, welche für diesen Bereich die Sicherung und Entwicklung von Moorstandorten (Extensivierung) vorsieht sowie mit den allgemeinen Zielen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 3 und 5 BNatSchG.</p> <p>Der UNB sind Vorkommen von streng geschützten Arten innerhalb der Kiesgrube bekannt (beispielsweise die Gelbbauchunke, national streng geschützt und in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt). Gemäß dem Artenschutzsteckbrief besteht ein „hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential“. Dieser Aussage wird aufgrund der nachgewiesenen und zu erwartenden Artvorkommen seitens der UNB gefolgt. Ggf. sind auch vor allem in den randlichen Bereichen der Kiesgrube nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG geschützte Biotope betroffen, die im Zuge der letzten Biotopkartierung Mitte der 90er Jahre noch nicht vorlagen und kartiert wurden, in der Zwischenzeit entstanden und im Rahmen der Planung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Zusammenfassend bestehen gegenüber der Sonderbaufläche in der Kiesgrube erhebliche Bedenken durch die UNB. Auf die Ausweisung einer solchen Fläche sollte nach Ansicht der UNB aus den o. g. Gründen in diesem Bereich verzichtet werden.</p>	<p>Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens abzuarbeiten.</p> <p>Die Konfliktschwere ist bereits beim Thema Artenschutz im Steckbrief hoch. Die Thematik ist auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens unter Berücksichtigung der konkreten Vorhabenplanung weiter zu prüfen.</p> <p>Es handelt sich um eine Entwicklungsfläche, auf welche die Gemeinde nicht verzichten möchte.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Anregung wird nicht gefolgt</p>
78	Landratsamt Biberach- Kiesabbau	Sonderbaufläche „Freizeit“	
78.1	<p>Durch die geplante Änderung im FNP zu einer Freizeit-Sonderbaufläche ergibt sich eine konkurrierende Situation mit der vorherrschenden Bewirtschaftung und der geplanten Rekultivierung durch den noch laufenden Kiesabbau. Im Vergleich zum noch geltenden FNP ergeben sich daraus zwar keine neuen Tatsachen (Rohstoff-Abbau-Gebiet und Moto-Park), aber dies wird nach wie vor sehr kritisch gesehen.</p>	<p>Im Zuge des Bebauungsplan-Verfahrens wird eine Änderung der Rekultivierungsvereinbarung erforderlich. Eine solche Möglichkeit wurde in den Abstimmungsgesprächen mit dem Landratsamt nicht verneint.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
78.2	<p>Die Ausweisung der Sonderbaufläche für „Freizeit“ (Größe: 14,1 Hektar) erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt konfliktreich, vor allem, da eine planungsrechtlich relevante Rekultivierungsverpflichtung der Kiesabbau-Unternehmerin (Gewanne</p>		



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	Riedhalde und Balzholz, Gemarkung Äpfingen, Gemeinde Maselheim) weiterhin besteht und diese dem geplanten Sondergebiet widerspricht.		
78.3	<p>Die Rekultivierungsverpflichtung sieht die Anlage nur eines großen, einheitlichen Baggersees sowie die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzfläche vor; nicht jedoch zwei Seeflächen mit einem mittigen Bodenbereich. Der Baggersee wird laut dem genehmigten Planwerk nicht in der Mitte unterbrochen.</p> <p>Die geplante Änderung des FNP berücksichtigt dies hingegen nicht. Die Seefläche soll im geplanten FNP in der Mitte geteilt ausgewiesen werden.</p> <p>Dies entspricht zwar dem aktuellen Zustand des Gebiets (2022), nicht aber dem Zustand nach der Beendigung und Rekultivierung des genehmigten Kiesabbaus. Eventuelle Absichten zur Änderung der Rekultivierung durch die Kiesabbau-Unternehmerin liegen dem Landratsamt Biberach bislang nicht vor.</p>	<p>Verweis auf Ziffer 78.1</p> <p>Die Darstellung erfolgt entsprechend der Bestandsituation, da die Rekultivierungsvereinbarung bei Umsetzung der Planung anzupassen wäre.</p>	Anregung wird nicht gefolgt
78.4	<p>Sofern beabsichtigt wird, das Gebiet zukünftig als Sonderbaufläche einer „Freizeit“-Nutzung zuzuführen, sollten die bauplanungsrechtlichen Verhältnisse besser geklärt sein. Es ist nicht ersichtlich, ob die ausgewiesenen zwei Wasserflächen zum Sonderbaugebiet dazuzählen oder nicht.</p> <p>Es besteht zu bezweifeln, dass die vorgelegte zackige Einteilung des geplanten FNP Sondergebiets „Freizeit“ sinnvoll ist. Sollte der Baggersee zukünftig einheitlich in seiner gesamten Größe entstehen, bleibt fraglich, wie das geplante Sondergebiet „Freizeit“ dann abgegrenzt bzw. genutzt werden könnte.</p> <p>Aus fachlicher Sicht dürfen durch die geplante Ausweisung im FNP unter der Bezeichnung „Freizeit“ keine Gegebenheiten geschaffen werden, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind, insbesondere, da der Begriff „Freizeit“ sehr unbestimmt erscheint und rechtsstrittig ausgelegt werden könnte.</p>	<p>Entsprechend Plandarstellung handelt es sich um zwei stehende Gewässer, die nicht Bestandteil des Sondergebietes sind. Eine Nutzung des Gewässers z.B. für Freizeit Zwecke schließt dies nicht aus.</p> <p>Die konkreter Planung ist im Zuge der Bebauungsplanaufstellung zu klären.</p>	Kenntnisnahme
79	RP Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Sonderbaufläche „Freizeit“	
79.1	Planungsfläche befindet sich einem wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet (Unteres Rißtal).	Die Thematik Vorbehaltsgebiete ist im Steckbrief berücksichtigt. Konflikte mit der Wasserschutzgebietsverordnung können durch entsprechende Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ausgeschlossen werden.	Kenntnisnahme
79.2	Die Planungsfläche liegt nach Kenntnis des LRGB im genehmigten und verritzten Abbaugbiet der Kiesgrube Maselheim-Äpfingen sowie in nachgewiesenen	Die Information der Kies- und Sandvorkommen wurde im Steckbrief ergänzt. Eine Klärung etwaiger Konflikte mit diesem	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	Vorkommen für Kiese und Sande für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag. Es wird gebeten, mit dem Betreiber der Kiesgrube Kontakt aufzunehmen.	Thema hat in den nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu erfolgen.	
80	Landratsamt Biberach- UNB	Sonderbaufläche „Solarenergie - Weiherhalde“ vorher „Solarpark Äpfingen“	
80.1	Auch hier sollte eine Abstimmung mit dem Sachbereich Kiesabbau im Landratsamt aufgrund der Betroffenheit der Rekultivierungsplanung erfolgen. Es besteht laut dem Artenschutzsteckbrief zur Fläche auch hier ein „hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential“. Die UNB folgt dieser Einschätzung, es sind Vorkommen streng geschützter Arten wie Kreuzkröte und Zauneidechse bekannt. Bei einer Realisierung des Solarparks ist daher auf die adäquate Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes eine hohe Gewichtung zu legen. Ein Konflikt entsteht durch die Beschattung von Habitaten durch PV-Module. Die Erhaltung bestehender magerer Sonder-, Ruderal- und Rohbodenstandorte sowie Habitate wird ebenso wie die Neuanlage und Unterhaltung von Maßnahmenflächen für die vorkommenden geschützten Arten im Rahmen von artenschutzrechtlichen Minimierungs-, Vermeidungs-, Ersatz- und CEF-Maßnahmen erforderlich sein (§ 44 BNatSchG). Hierfür wird ein von einem Fachbüro mit entsprechender Expertise erstelltes detailliertes artenschutzfachliches Konzept sowie eine Abstimmung zur Planung und Aufstellung der Module (Lage, Abstand etc.) notwendig. Dies ist als Planungsempfehlung/Hinweis in den Flächensteckbrief aufzunehmen.	Die Konfliktschwere ist bereits beim Thema Artenschutz im Steckbrief hoch. Die Thematik ist auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens zu prüfen. Der Hinweis zu weiteren Untersuchungen wurde im Steckbrief aufgenommen. Das Konfliktpotenzial ist im Steckbrief abgebildet und eine vertiefende Untersuchung gefordert.	Kenntnisnahme
81	Landratsamt Biberach- UNB	Gemeinbedarfsfläche „Kindertagesstätte Ackenbach“	
81.1	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, die innerörtliche Lage wird begrüßt. Wir weisen jedoch auf die auf dem Flst. Nr. 2323 vorhandene und im Bebauungsplan „Ackenbach“ festgesetzte öffentliche Grünfläche hin, welche nach aktuellem Stand von der Gemeinbedarfsfläche überplant ist. Die öffentliche Grünfläche ist zu berücksichtigen und im dargestellten Umfang zu erhalten.	Das Thema „Kinderbetreuung“ wird – entsprechend des landespolitischen Ziels – in den nächsten Jahren exponentiell steigen, sodass eine Entwicklung im innerörtlichen Bereich von der Gemeinde angestrebt wird. Die Thematik der Grünfläche ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
82	Öffentlichkeit (17)	Landwirtschaftl. Flächen als „Flächenpool Ausgleichsmaßnahmen“	
82.1	Flst. Nr. 416, Laupertshausen und die Flst. Nrn. 1042, 1044, Gewinn Harteschle.	Die Beurteilung des Einwenders ist weitestgehend korrekt.	Die Darstellung bleibt bestehen



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>Meine 3 landwirtschaftlichen Grundstücke sind mit der Signatur „Flächenpool Ausgleichsmaßnahmen“ gekennzeichnet. Nach meinem Kenntnisstand weist diese Plandarstellung Flächen aus, in denen in Zukunft Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe, z.B. für Bebauungspläne etc. realisiert werden können. Es sind demnach Angebotsflächen für eventuelle Ausgleichsmaßnahmen. Als solcher besitzt der Flächenpool aber keine rechtliche Wirkung.</p> <p>Dies bedeutet, keine Restriktion für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und keine wirtschaftlichen Nachteile, insbesondere bei einer Veräußerung dieser Grundstücke. Ansonsten wird Einspruch wegen Benachteiligung erhoben.</p>	<p>Der Flächenpool sichert aber auch den aufzubauenden Biotopverbund. Mit der Darstellung verbunden sind unten Umständen Einschränkungen bei der Bebaubarkeit der Flächen, nicht jedoch deren Nutzung. Dies ergibt sich aus §35 BauGB, wonach Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht widersprechen dürfen. Bei konkreten Vorhaben ist daher eine Einzelfallentscheidung erforderlich.</p>	



Gemeinde Mittelbiberach

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
83	Landratsamt Biberach- Wasserwirtschaftsamt	Gewerbliche Baufläche „Lehmgrube“	
83.1	Altlastenrelevanz gegeben; Aufgrund der Topographie sind Anlagen zur Versickerung von Oberflächenwasser nur zulässig, wenn seitliche Wasserzuflüsse zur Deponie und somit eine Auswaschungsgefahr von Deponieinhaltsstoffen bzw. von Schadstoffen ausgeschlossen werden können.	Das Thema Altlast ist im Steckbrief berücksichtigt. Auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene ist dies zu beachten und mögliche Maßnahmen zu definieren.	Kenntnisnahme
84	RP Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Gewerbliche Baufläche „Lehmgrube“	
84.1	Planungsfläche befindet sich im festgesetzten WSG Wolfental der Stadt Biberach, WSG-Zone IIIA.	Die Thematik Vorbehaltsgebiete ist im Steckbrief berücksichtigt. Konflikte mit der Wasserschutzgebietsverordnung können durch entsprechende Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ausgeschlossen werden.	Kenntnisnahme
84.2	Die Planungsfläche liegt teilweise im nachgewiesenen Vorkommen für Kiese und Sande für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag.	Die Information der Kies- und Sandvorkommen wurde im Steckbrief ergänzt. Eine Klärung etwaiger Konflikte mit diesem Thema hat in den nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu erfolgen.	Kenntnisnahme
85	Landratsamt Biberach- UNB	Wohnbaufläche „Sauden“	
85.1	Die Gebietsabgrenzung ist inkl. eines 10m Pufferstreifens rund um die Feldhecke zu planen. Die Feldhecke entspricht dem Charakter nach einem § 30 Biotop und ist somit geschützt.	Das Thema ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu klären.	Kenntnisnahme
86	Landratsamt Biberach- Naturschutzbeauftragter	Wohnbaufläche „Sauden“	
86.1	Das Gehölz 58.10 ist nach bestehender Rechtsauffassung geschütztes Biotop nach BNatSchG. Die Vielzahl an Altbäumen mit entsprechendem Habitatwert lässt darauf schließen, dass eine Befreiung nicht möglich ist. Dies muss bei der Planung berücksichtigt werden.	Das Thema ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu klären.	Kenntnisnahme
87	RP Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Wohnbaufläche „Sauden“	
87.1	Planungsfläche befindet sich im festgesetzten WSG Wolfental der Stadt Biberach, WSG-Zone IIIA in rund 600 m Entfernung zur Wasserfassung.	Die Thematik Vorbehaltsgebiete ist im Steckbrief berücksichtigt.	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
		Konflikte mit der Wasserschutzgebietsverordnung können durch entsprechende Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ausgeschlossen werden.	
88	Zweckverband Rotbachwasserversorgung	Wohnbaufläche „Sauden“	
88.1	Die Lage der Wasserleitung ist in diesem Bereich nicht bekannt und muss ggf. im Zuge des Baugebiets neu verlegt werden. Rund 200 m sind zu erneuern	Das Thema ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu klären.	Kenntnisnahme
89	Landratsamt Biberach- UNB	Wohnbaufläche „Bruckenäcker III“	
89.1	Die UNB erhebt Bedenken gegen das Vorhaben. Es ist nicht ersichtlich, in welche Richtung sich die Gemeinde entwickeln soll. Das geplante Gebiet ragt in die freie Landschaft hinein. Mit Artenschutzkonflikten nach §§ 39 und 44 BNatSchG ist zu rechnen, da angrenzend Feldlerchenreviere bekannt sind.	Im Zuge der Erarbeitung der Bedarfsprognose Wohnbauflächen FNP 2035 wurden die unbebauten innerörtlichen Flächen überprüft. Die entsprechenden Flächen stehen nicht zur Verfügung. Dennoch ist ein Planungsziel der Gemeinde, die Innenentwicklung weiter zu stärken, wobei sie auf die Mitwirkung der Eigentümer angewiesen ist. Die Gemeinde geht sehr maßvoll mit der Entwicklung in den Außenbereich vor. Um die Wohnflächenbedarf in Reute decken zu können, ist diese Fläche zu sichern. Artenschutzkonflikten sind im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu klären.	Kenntnisnahme
90	Zweckverband Rotbachwasserversorgung	Wohnbaufläche „Bruckenäcker III“	
90.1	Am südlichen Teil des geplanten Gebietes verläuft die Wasserleitung der Rotbachgruppe quer durch das Flurstück 372. Hier müssten ggf. 250 m umgelegt werden.	Das Thema ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu klären.	Kenntnisnahme
91	Landratsamt Biberach- UNB	Wohnbaufläche „Zwischen den Dörfern“	
91.1	Der aus der ersten Stellungnahme geforderte Abstand zum nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop ist bereits mit der Abgrenzung des Gebiets im FNP umsetzbar und umzusetzen. In anderen Gebieten des FNP wurden diese Hinweise umgesetzt.	Der Pufferabstand als Vermeidungsmaßnahme wurde im Steckbrief ergänzt. In diesen Abstandsflächen sind Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen möglich.	Anregung wird nicht gefolgt



lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
92	RP Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Wohnbaufläche „Zwischen den Dörfern“	
92.1	Planungsfläche befindet sich im festgesetzten WSG Wolfental der Stadt Biberach, WSG-Zone IIIB	Das Thema ist im Steckbrief dargestellt. Konflikte mit der Wasserschutzgebietsverordnung können durch entsprechende Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplan ausgeschlossen werden.	Kenntnisnahme
93	RP Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Wohnbaufläche „Beim Kinderhaus“	
93.1	Planungsfläche befindet sich im festgesetzten WSG Wolfental der Stadt Biberach, WSG-Zone IIIB	Das Thema ist im Steckbrief dargestellt. Konflikte mit der Wasserschutzgebietsverordnung können durch entsprechende Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplan ausgeschlossen werden.	Kenntnisnahme
93.2	Die Planungsfläche liegt teilweise im prognostizierten Vorkommen für Kiese und Sande für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag.	Die Information der Kies- und Sandvorkommen wurde im Steckbrief ergänzt. Eine Klärung etwaiger Konflikte mit diesem Thema hat in den nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu erfolgen.	Kenntnisnahme
94	Landratsamt Biberach- UNB	Wohnbaufläche „Kientzheimer Straße“	
94.1	Die Fläche ist für einen Bebauungsplan ungeeignet, da die Böschung einem nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop entspricht. Es ist entsprechend ein Abstand von 10m zum Biotop einzuhalten. Nach Abzug der 10m reicht an den schmalen Stellen des Gebiets die Fläche für eine Bebauung nicht aus.	Die geplante Wohnbaufläche „Kientzheimer Str.“ wurde als sinnvolle Arrondierung im Vergleich zu anderen Grundstücken beurteilt. Beim geschützten Biotop handelt es sich um eine Streuobstwiese. Im Steckbrief wurde diese Thematik ergänzt. Lösungen etwaiger Konflikte mit dem Thema haben in nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu erfolgen.	Anregung wird nicht gefolgt
94.2	RP Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Wohnbaufläche „Kientzheimer Straße“	
94.3	Planungsfläche befindet sich im festgesetzten WSG Wolfental der Stadt Biberach, WSG-Zone IIIA.	Das Thema ist im Steckbrief dargestellt. Konflikte mit der Wasserschutzgebietsverordnung können durch entsprechende Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplan ausgeschlossen werden.	Kenntnisnahme
95	RP Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Wohnbaufläche „Hinter den Gärten“	
95.1	Planungsfläche befindet sich im festgesetzten WSG Wolfental der Stadt Biberach, WSG-Zone IIIA.	Das Thema ist im Steckbrief dargestellt. Konflikte mit der Wasserschutzgebietsverordnung können durch entsprechende Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplan ausgeschlossen werden.	Kenntnisnahme



Gemeinde Ummendorf

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
96	Regierungspräsidium Tübingen- Abt. Mobilität, Verkehr, Straßen	Wohnbaufläche „Fischbacher Straße“	
96.1	Das Gebiet befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Ummendorf an der L 307. Es werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Die rechtlichen Vorgaben sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Das Plangebiet ist über den Weg Flst. 330 verkehrlich nicht ausreichend erschlossen. Inwieweit die verkehrliche Erschließung unmittelbar an die Landesstraßen zugelassen werden kann, ist im weiteren Verfahren zu prüfen.	Das Thema ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu klären.	Kenntnisnahme
97	Landratsamt Biberach- UNB	Wohnbaufläche „Fischbacher Straße“	
97.1	Es bestehen Bedenken, da auf der Fläche ein nach § 33a NatSchG geschützter Streuobstbestand steht. Da nach Wissensstand der UNB die Fläche als Tiny House Siedlung vorgesehen ist, ist diese so zu planen, dass der Bestand keinen Schaden nimmt und bestehen bleiben kann. Darüber hinaus befindet sich dort ein Kernraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte (Kernraum). Entsprechend § 22 NatSchG haben öffentliche Planungsträger den Biotopverbund zu beachten. Es sind Maßnahmen zu treffen, die den Biotopverbund stärken.	Die Themen Biotopverbund und der Erhalt des geschützten Streuobstbestandes sind im Steckbrief berücksichtigt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen die Eingriffe in die betroffenen Schutzgüter und die Kernfläche des Biotopverbunds näher untersucht und bilanziert werden.	Kenntnisnahme
98	Landratsamt Biberach-WWA	Wohnbaufläche „Fischbacher Straße“	
98.1	Die Wohnbaufläche Fischbacher Straße ist neben dem Überschwemmungsgebiet HQExtrem der Umlach auch von Überschwemmungen des Mühlraingrabens betroffen. Es ist aufgrund vergangener Hochwasserereignisse bekannt, dass der Mühlraingraben im Plangebiet über die Ufer treten kann. Es wird dringend empfohlen, dies bei der weiteren Planung zu beachten und hochwasserangepasst zu bauen.	Der Gemeinde ist die Thematik bekannt, dass der westliche Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 382 in der Hochwassergefahrenkarte enthalten ist. Dies muss im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft und eine Lösung gefunden werden. Gleiches gilt für den Mühlraingraben.	Kenntnisnahme
99	Landratsamt Biberach- WWA	„Fischbacher Straße“, „Untere Wiesen“, „Halde“, „Roßwiesen“	
99.1	Hohe Grundwasserstände, teilweise durch Quellaustritte bedingt, erschweren die Bebaubarkeit.	Das Thema ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu klären.	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
100	Landratsamt Biberach- UNB	Wohnbaufläche „Kienlen“	
100.1	Es bestehen von Seiten der UNB Bedenken gegen das Vorhaben. Die Fläche liegt in einem wichtigen Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Entsprechend § 22 NatSchG haben öffentliche Planungsträger den Biotopverbund zu beachten. Es ist mit hoher artenschutzrechtlicher Bedeutung zu rechnen (Fledermausjagdgebiet, dass durch Lichtverschmutzung verloren gehen kann). Weiterhin ist die Schneise eine wichtige Kaltluftschneise für den Ortskern.	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen die Eingriffe in die betroffenen Schutzgüter und die Kernfläche des Biotopverbunds näher untersucht und bilanziert werden. Gemäß Stadtklimaanalyse VG Biberach verläuft eine wichtige Kaltluftleitbahn nördlich der geplanten Fläche. Es ist nicht mit einer Beeinträchtigung in Richtung Ortskern zu rechnen. Beide Belange, Biotopverbund und die Kaltluftschneise, sind im Steckbrief berücksichtigt. Lösungen etwaiger Konflikte mit den Themen haben in nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu erfolgen.	Kenntnisnahme
101	Landratsamt Biberach- UNB	Wohnbaufläche „Panoramastraße“	
101.1	Es bestehen Bedenken. Die steile Böschung kann ein wichtiger Lebensraum für Zauneidechsen darstellen. Die Wald- und Heckenstrukturen dienen Fledermäusen als Jagdhabitat. Durch Lichtverschmutzung kann es zu Habitatverlust kommen. Mit artenschutzrechtlichen Verstößen nach §§ 39 oder 44 BNatSchG ist zu rechnen. Der Waldabstand nach LBO macht auf der Fläche eine Bebauung auf nur 25m Breite möglich.	Eine Berücksichtigung des Artenschutzes ist gesetzlich vorgeschrieben und zwingend im nachfolgenden Bebauungsverfahren zu beachten.	Kenntnisnahme
102	e.wa riss Netze GmbH	Wohnbaufläche „Panoramastraße“	
102.1	Hier verläuft die Wassertransportleitung quer durchs geplante Gebiet.	Das Thema ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu klären.	Kenntnisnahme
103	Landratsamt Biberach-WWA	„Roßwiesen“	
103.1	Die Wohnbaufläche und die Gemischte Baufläche Roßwiesen sind von Überschwemmungsgebieten betroffen. Laut der vorliegende Flussgebietsuntersuchung Riß-Umlach ist die Überschwemmungsfläche HQ100 größer als in der Hochwassergefahrenkarte dargestellt und entspricht eher der Überschwemmungsfläche eines HQExtrem. Es wird dringend empfohlen, die Wohnbaufläche an das neue HQ100 aus der Flussgebietsuntersuchung anzupassen und hochwasserangepasst zu bauen.	Die HQ100-Flächen sind im FNP übernommen. Die Thematik muss im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft und eine Lösung gefunden werden.	Anregung wird nicht gefolgt.



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	Zudem ist aufgrund vergangener Hochwasserereignisse und durch die Hochwasserschutzkonzeption Fischbach/Kesseltal bekannt, dass der Tobelbach im Plangebiet über die Ufer treten kann. Es wird dringend empfohlen, dies bei der weiteren Planung zu beachten.		
104	Öffentlichkeit (8)	„Roßwiesen“	
104.1	Das Wiesengrundstück Nr. 294 wird nicht abgegeben. Auf dem Plan ist kein vollumfänglicher Erhalt der Überflutungsflächen zu sehen, sondern eine bedeutende Verkleinerung. Das bedeutet bei Hochwasser ein Ansteigen des Wasserstandes vor der Verengung durch das geplante Baugebiet. Wegen der Bodenbeschaffenheit (moorig) sollte von einer Bebauung Abstand genommen werden. Wurde bisher der Zulauf aus dem Wettenberger Tobel nicht berücksichtigt, kommt dies zum Tobelbach, Schorrenbach-Scheerbach noch hinzu. Wie wird bei einem Hochwasserschaden mit den Planungsgeschädigten umgegangen?	Grundlage für die Planung ist die Hochwassergefahrenkarte. Beim Flächennutzungsplan handelt es sich um eine langfristige Planung. Die Gemeinde beabsichtigt nicht, unbebaute Flächen mit einem Bebauungsplan zu überplanen, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen. Das Büro Rapp + Schmid führt derzeit eine Flussgebietsuntersuchung sowie ein Starkregenmanagement durch. Im Rahmen des Starkregenmanagement werden auch die Bäche untersucht und geprüft, welche Maßnahmen dort durchgeführt werden können. Letztendlich hängt dies immer von der Mitwirkung der Eigentümer, der Flächen zusammen, die für den Hochwasserschutz benötigt werden. Die Frage ist, wer ist unter Planungsgeschädigter verstanden wird. Von einer Planung kann grundsätzlich kein Schaden ausgehen. Die Themen Hochwasser und Bodenbeschaffenheit sind im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu klären.	Anregung wird nicht gefolgt
104.2	Der Landwirtschaft wird immer mehr Fläche entzogen, obwohl bei uns in der Bundesrepublik die Nahrungsmittel immer knapper werden.	Es besteht ein Zielkonflikt zwischen der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Landwirtschaft und der starken Siedlungsentwicklung aufgrund der sehr hohen Dynamik sowohl in den Bereichen Wohn- als auch Gewerbeentwicklung. Gemäß § 1 BauGB sollen mit der Planung auch die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt werden, ebenso die Belange der Wirtschaft. Die Gemeinden der VG Biberach befinden sich zudem auf Landesentwicklungsachsen, so dass hier die bauliche Entwicklung fokussiert werden soll.	Kenntnisnahme
105	Landratsamt Biberach- UNB	Wohnbaufläche „Wittenau“	
105.1	Es bestehen Bedenken gegen das Vorhaben. Die geplante Fläche isoliert ein artenschutzrechtlich bedeutsames Habitat, welches auch Kernraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte ist. Entsprechend § 22 NatSchG haben öffentliche Planungsträger den Biotopverbund zu beachten.	Die Gemeinde führt derzeit eine Biotopverbundplanung durch. Hierbei können auch Auswirkungen geprüft werden. Im Steckbrief sind Ausgleichmaßnahmen im Rahmen des entsprechenden Bebauungsplanverfahrens empfohlen.	Anregung wird nicht gefolgt

Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	Kernräume zu isolieren, ist ein schwerer Eingriff in den Biotopverbund, der vermieden werden sollte.	Wie in unsere frühere Stellungnahme ausgeführt, sind die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde u.a. aufgrund der topographischen Situation und der erheblichen Restriktionen durch die Galvanikanlage der Bundeswehr begrenzt. Die Gemeinde möchte daher nicht auf die Option einer Entwicklung der Fläche verzichten. Auf Bebauungsplanebene sind der Biotopverbund zu prüfen und mögliche Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. einen Verbindungskorridor, festzulegen.	
106	Landratsamt Biberach- Naturschutzbeauftragter	Wohnbaufläche „Wittenau“	
106.1	Es bestehen weiterhin Bedenken gegen das Gebiet. Es ist eine Entwicklung in die freie Landschaft (Aussage Steckbrief) und trifft in voller Breite Biotopverbund- Kernraum und –suchraum. Der Kernraum ist eine möglicherweise nach § 33a geschützte Streuobstwiese und wird durch das Gebiet isoliert. Dies widerspricht der Biotopverbundstrategie. Die Gemeinde hat ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten entlang der Schweinhauser Strasse/Wettenberger Weg und im Nordosten der Gemeinde. Die Ausweisung ist deshalb nicht sinnvoll.	Eine Alternativprüfung wurde durchgeführt. Die geplante Wohnbaufläche „Wittenau“ soll nach der Willen der Gemeinde beibehalten werden. Andere Standorte sind momentan nicht geeignet, zum Beispiel eine Erweiterung der Wohnbaufläche Wettenberger Weg (Sicherheitsabstand-Störfallbetrieb). Im Rahmen der Biotopverbundplanung, die die Gemeinde derzeit durchführt, wird man sich auch mit den Auswirkungen auf die Fläche Wittenau beschäftigen.	Kenntnisnahme
107	Landratsamt Biberach- UNB	Wohnbaufläche „Wettenberger Weg“	
107.1	Mit artenschutzrechtlichen Konflikten ist zu rechnen.	Die Themen der artenschutzrechtlichen Belange sind i.d.R. nicht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene zu prüfen.	Kenntnisnahme
108	RP Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Wohnbaufläche „Wettenberger Weg“	
108.1	Planungsfläche reicht in ihrer südöstlichen Ausdehnung in das festgesetzte WSG Ummendorf, WSG-Zone IIIA.	Die Thematik ist im Steckbrief berücksichtigt. Konflikte mit der Wasserschutzgebietsverordnung können durch entsprechende Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ausgeschlossen werden.	Kenntnisnahme
109	Landratsamt Biberach- UNB	Wohnbaufläche „Halde“	
109.1	Aufgrund der Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen bestehen weiterhin Bedenken gegen das Vorhaben.	Im Steckbrief wurden Verminderungsmaßnahmen und Planungsempfehlungen ergänzt. Lösungen etwaiger Konflikte mit dem Thema haben in nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu erfolgen.	Kenntnisnahme



lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
110	e.wa riss Netze GmbH	Wohnbaufläche „Halde“	
110.1	Hier verläuft die Wassertransportleitung quer durchs geplante Gebiet.	Das Thema ist im Bebauungsplanverfahren zu klären	Kenntnisnahme
111	Landratsamt Biberach- Landwirtschaftsamt	Gewerbefläche „Lauser II“	
111.1	Dieses Gewerbegebiet befindet sich auf einer Untergrenzflur. Eine Verkleinerung der Fläche sehen wir negativ, da dies den Druck auf aus Sicht der Landwirtschaft wertvollere Flächen erhöht. Das Gebiet sollte im bisherigen Umfang erhalten bleiben. Ein Ausbau der B 30 kann an dieser Stelle am ehesten auf der nördlichen Seite der B 30 erfolgen. Dorthin wurde zudem vor Jahren beim Ausbau der B 30 bereits die Straße vorübergehend verlegt.	Die Freihaltetrasse B30 resultiert aus der Berücksichtigung der Darstellung der Grünzäsur des Regionalplans Donau-Iller. Die Abgrenzung wurde verändert mit einer Verkleinerung der Fläche.	Anregung wird nicht gefolgt
112	Landratsamt Biberach- Wasserwirtschaftsamt- Bodenschutz	Gewerbefläche „Lauser II“	
112.1	Bedenken, da Moorböden betroffen. Moorböden sind aufgrund der hohen Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen Natürliche Vegetation und Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie aufgrund der großen Speicherfähigkeit von CO2 vor Überbauung zu schützen	Die Fläche wurde gegenüber der Darstellung der frühzeitigen Beteiligung verkleinert unter Berücksichtigung der Freihaltetrasse B 30 und Grünzäsur des Regionalplans (0,9 ha Größe - bisher 2,2 ha). Die Gemeinde kann auf die Gewerbefläche Lauser II nicht verzichten, da es sich um die letzte gewerbliche Entwicklung der Gemeinde handelt. Mit der Wiedervernässung des Ummendorfer Riedes wird der Boden in diesem Bereich erheblich verbessert.	Kenntnisnahme



Gemeinde Warthausen

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
113	Landratsamt Biberach- UNB	Wohnbaufläche und Mischbaufläche „Schlosswiese“	
113.1	Der Anregung der UNB aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, die Flächen aus dem FNP heraus zu nehmen, wurde im Zuge der Abwägung seitens der Verwaltung nicht gefolgt. Die Flächen tangieren den regionalen Biotopverbund (Sicherung und Entwicklung von Schwerpunkträumen 2. Priorität), Böden mit hoher bis sehr hoher Bedeutung als Standort für die natürliche Vegetation sowie den Suchraum des Fachplans Biotopverbund Gewässerlandschaften (§ 22 NatSchG, § 21 BNatSchG). Aus diesen Gründen werden die bereits in der Stellungnahme der UNB zur frühzeitigen Beteiligung geäußerten Bedenken weiterhin aufrechterhalten.	<p>Diese Entwicklungsfläche befindet sich zentral im Hauptort, was dem Ziel einer „Stadt der kurzen Wege“- Strategie entspricht. Die Erschließung über Bestandstraßen bietet sich an.</p> <p>Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens ist diese Thematik weiter zu prüfen.</p> <p>Im Fachplan „Biotopverbund Gewässerlandschaften“ ist diese Fläche als Suchraum schraffiert. Diese Information wurde im Steckbrief bei Restriktionen ergänzt. Lösungen etwaiger Konflikte haben in nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu erfolgen.</p>	Anregung wird nicht gefolgt
114	Landratsamt Biberach- Wasserwirtschaftsamt	Wohnbaufläche, Mischbaufläche, Gemeinbedarfsfläche und Grünfläche „Schlosswiese“	
114.1	Hohe Grundwasserstände erschweren die Bebaubarkeit.	Die Thematik ist im Bebauungsplanverfahren zu prüfen.	Kenntnisnahme
114.2	Die Wohnbaufläche, Mischbaufläche, Gemeinbedarfsfläche und Grünfläche Schlosswiese liegen zwischen der Riß und dem Triebwerkskanal Riß. Die Beschickung bzw. Trennung des Wassers erfolgt durch das Rißwehr. Dem höher liegende Triebwerkskanal Riß wird zusätzlich Niederschlagswasser aus der Trennkanalesation von der westlich liegenden Siedlungsfläche zugeführt. Bei einem Starkniederschlag und gleichzeitigem Hochwasser kann es zur Ausuferung am Triebwerkskanal und somit zu Überschwemmung des Zwischengebiets - also den neu überplanten Flächen, kommen. Aus diesem Grunde ist an geeigneter Stelle eine ausreichend große Hochwassermulde vom Triebwerkskanal zur Riß freizuhalten. Die Freihaltefläche ist in den Planunterlagen einzuzeichnen. Im Zusammenhang mit der Ausweisung der „Grünfläche Ökologie“ empfehlen wir die Rückverlegung des Uferdamms und eine ökologische Verbesserungsmaßnahme der Riß durch das Land Baden-Württemberg.	<p>Die Thematik ist i.d.R. nicht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene zu prüfen. Die Erforderlichkeit von konkreten Maßnahmen ist im Zuge der Bebauungsplanaufstellung zu klären.</p> <p>Ökologische Verbesserungen der Riß sind in einem gesonderten Verfahren zu prüfen.</p>	<p>Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Kenntnisnahme</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	Aus diesem Grunde wäre es zielführend die Grünfläche entlang der Riß ins Eigentum des Landes, als zuständiger Träger der Unterhaltungslast, zu führen.	Die Thematik der Unterhaltungslast ist im FNP nicht zu klären.	Kenntnisnahme
115	e.wa riss Netze GmbH	Wohnbaufläche „Schlosswiese“	
115.1	Hier verläuft eine Wasserleitung als Stichleitung zur Versorgung der Kunden.	Das Thema ist im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
116	Landratsamt Biberach- UNB	Wohnbaufläche „Ulmer Steigesch“	
116.1	Aufgrund der Kulissenverschiebung nach Osten ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit in erster Linie von Offenlandbrütern wie Feldlerche, Wiesenschafstelze, Wachtel etc. zu erwarten. Die detaillierte Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorzunehmen.	Das Thema ist im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
117	e.wa riss Netze GmbH	Wohnbaufläche „Ulmer Steigesch“	
117.1	Hier befindet sich noch ein ehem. Wasserhochbehälter, welcher im Zuge des Baugebiets zurückgebaut werden muss.	Das Thema ist im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
118	Öffentlichkeit (15)	Wohnbaufläche „Ulmer Steigesch III	
118.1	Im Bebauungsplan Ulmer-Steig-Esch III ist westlich des Römerweges ein 3,5 m breiter, offener Entwässerungsgraben zur Ableitung des Oberflächenwassers bei Starkregen geplant. Dieser war Voraussetzung für die Bebauungspläne Ulmer-Steig-Esch II und III. Er soll das Oberflächenwasser aus dem Gebiet östlich des Römerweges ableiten. Im Flächennutzungsplan 2035 ist nun östlich des Römerweges ab dem Flurstück 2181 bis zum südlichen Ende des Bebauungsplanes Ulmer-Steig-Esch III eine Fläche zur Wohnbebauung eingetragen. Diese Bebauung würde diesen Graben überflüssig machen und wiederum einen Starkregenschutz östlich davon notwendig machen. Auch eine abschließende Bebauung mit der Grenze Römerweg wäre m.E. für das ganze Dorfbild vorteilhaft. Eine Herausnahme der Fläche und damit eine offene Landschaft östlich des Römerweges würde den Bewohnern und dem Dorf Oberhöfen guttun.	In der Erschließungsplanung der Baugebiete Ulmer Steigesch III und II werden diese Gebiete u.a. vor möglichem Oberflächenwasser von außen geschützt. Im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde wird diese Fläche als sinnvolle Arrondierung der Ortschaft gesichert. Aus diesem Grund hält die Gemeinde an der Planung fest.	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	Das Flst. 2181 bitte ich jedenfalls aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen. Sie wird keinesfalls als Bauland genutzt oder einmal zu diesem Zweck an die Gemeinde verkauft werden. Des Weiteren kann das Finanzamt die Fläche bei einer Entnahme oder einer Betriebsaufgabe höherbewerten, da sie bereits als zukünftig mögliches Bauland gesehen wird.	Durch die Ausweisung der Wohnbaufläche „Ulmer Steigesch“ im FNP 2035 entsteht kein Baurecht. Zudem spielen eigentumsrechtliche Fragen auf dieser Ebene keine Rolle.	Kenntnisnahme
119	Landratsamt Biberach- UNB	Mischbaufläche „Hinter dem Tobel“	
119.1	Keine grundsätzlichen Bedenken. Auf eine adäquate Eingrünung nach Norden ist zu achten (§ 15 BNatSchG). Darüber hinaus ist der besondere Artenschutz zu berücksichtigen (Offenlandbrüter).	Das Thema Ortsrandeingrünung ist im Landschaftsplan berücksichtigt. Im Steckbrief wurde eine Durchgrünung / adäquate Ortsrandeingrünung nach Norden als Vermeidungsmaßnahme ergänzt. Festlegungen sind in nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu erfolgen.	Anregung wird gefolgt
120	Landratsamt Biberach- Wasserwirtschaftsamt-Altlasten	Mischbaufläche „Hinter dem Tobel“	
120.1	Eine Teilfläche des Bebauungsplans liegt im Bereich der Altablagerung Nr. 444. Hier ist bei Eingriffen mit belastetem Bodenmaterial zu rechnen. Dieses anfallende Bodenmaterial ist von einem Sachverständigen zu klassifizieren, um die umweltgerechte Verwertung sicherstellen zu können.	Das Thema Altlast ist im Steckbrief berücksichtigt. Auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene ist dies zu beachten und mögliche Maßnahmen zu definieren.	Kenntnisnahme
121	Landratsamt Biberach- UNB	Gemeinbedarfsfläche „Kindertagesstätte“	
121.1	Keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die gesetzlichen Vorschriften zu Gewässerrandstreifen nach geltendem Wasserrecht ist zu achten (§ 29 WG i. V. m. § 38 WHG). Vorhandene Gehölze sollten zur besseren Durchgrünung erhalten werden. Diese Minimierungsmaßnahme ist in die Maßnahmenhinweise im Flächensteckbrief aufzunehmen.	Der Hinweis ist im Steckbrief berücksichtigt bzgl. des Erhalts vorhandener Gehölze. Im Bebauungsplanverfahren ist dieses Thema zu prüfen.	Anregung wird gefolgt
122	Landratsamt Biberach- UNB	Gemeinbedarfsfläche „Soziale Zwecke Oberhöfen“	
122.1	Laut Aussage in der Abwägung dient die Erweiterung der bestehenden Einrichtung, auf welche die Gemeinde Warthausen nicht verzichten möchte. Beim östlichen Teil der vorgesehenen Fläche handelt es sich um einen als Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte ausgewiesenen und mit hoher Wahrscheinlichkeit nach § 33a NatSchG geschützten	Erhalt der Streuobstwiese durch Reduzierung der Gemeinbedarfsfläche. Im Steckbrief wurden Vermeidungsmaßnahmen ergänzt. Die Streuobstanlage wird als ökologische Fläche im FNP 2035 dargestellt.	Anregung wird gefolgt



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>Streuobstbestand mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 8.000 m². Dem in der Stellungnahme der UNB zur frühzeitigen Beteiligung geforderten Verzicht auf den Ostteil der Fläche wurde nicht gefolgt; die Verwaltung argumentiert in der Abwägung damit, dass die Erweiterung nicht zwingend mit einem Verlust der Streuobstanlage einherginge. Aufgrund der Größe und Ausprägung des Bestandes kann ihm eine hohe ökologische Bedeutung attestiert werden, weshalb die Fläche aus Sicht der UNB nicht bebaubar ist. Dies ergibt sich allein schon aus dem geltenden Recht zum Biotopverbund nach § 22 NatSchG und § 21 BNatSchG, bei dem der Biotopverbund bei öffentlichen Planungen zu berücksichtigen ist. Die Überbauung einer Kernfläche des Biotopverbunds, die gleichzeitig einen bedeutsamen, nach § 33a NatSchG geschützten Streuobstbestand darstellt, ist hiermit nicht vereinbar. Aus Sicht der UNB ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb der östliche Teil weiterhin von der Gemeinbedarfsfläche überplant werden soll.</p> <p>Unter dieser Voraussetzung wird von der UNB zum einen das artenschutzrechtliche Konfliktpotential im Gegensatz zum Artenschutzsteckbrief als „hoch“ eingeschätzt und zum anderen auch das Eingriffsrisiko als „hoch“ eingestuft. Falls der Ostteil daher weiterhin überplant und als Gemeinbedarfsfläche in den FNP aufgenommen werden soll, ist der Streuobstbestand im Gesamten inkl. einer Pufferfläche zur Verminderung von Beeinträchtigungen nach § 21 Abs. 4 BNatSchG planungsrechtlich zu sichern, z. B. durch entsprechende Festsetzungen. Der flächige Erhalt des Streuobstbestandes ist in die in dem Flächensteckbrief genannte Maßnahmenempfehlung aufzunehmen. Dort ist bislang lediglich der „Erhalt einzelner Gehölzbestände“ aufgeführt.</p>		
123	Landratsamt Biberach- Naturschutzbeauftragter	Gemeinbedarfsfläche „Soziale Zwecke Oberhöfen“	
123.1	<p>Es bestehen weiterhin Bedenken gegen die Ausweisung des Ostteils der Fläche. Die Fläche ist Standort einer alten Streuobstanlage. Er fällt möglicherweise in Teilen in den Schutz des § 33a NatschG. Eine Nutzungsänderung könnte nur unter Entfernung dieser Anlage vollzogen werden. Eine Entwicklung ist ressourcenschonender in Richtung Westen</p>	<p>Die geplante Gemeinbedarfsfläche „Sozial Zwecke Oberhöfen“ wird verkleinert. Die Streuobstanlage wird als ökologische Fläche im FNP 2035 dargestellt.</p>	<p>Anregung wird gefolgt</p>



lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	möglich. Der Ostteil der Fläche sollte deshalb aus dem FNP gestrichen werden.		
124	RP Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Gemeinbedarfsfläche „Soziale Zwecke Oberhöfen“	
124.1	Planungsfläche befindet sich in einem wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet (Äpfingen).	Das Thema ist im Steckbrief ergänzt.	Anregung wird gefolgt
125	Landratsamt Biberach- UNB	Grünfläche „Schlosswiese“	
125.1	Die Ausweisung der Grünfläche wird bei einer weiteren Verfolgung der Wohn- und Mischbaufläche „Schlosswiese“ zur Arrondierung des östlichen Ortsrandes und Begrenzung zur Riß hin seitens der UNB begrüßt. Eine möglichst extensive und naturnahe Nutzung der Fläche als Puffer bzw. Gewässerrandstreifen zur Riß sollte in die Planungsempfehlungen/Hinweise aufgenommen werden. Die UNB weist der Vollständigkeit halber darauf hin, dass an der Riß mit Aktivitäten des Bibers zu rechnen ist	Der Hinweis wurde im Steckbrief ergänzt.	Kenntnisnahme
126	Öffentlichkeit (16)	Verkehrsflächen/Verkehrsbelastung Oberhöfen	
126.1	Die Verkehrsbelastungen steigen auch in den Ortsteilen, speziell in Oberhöfen im „Römerweg“ stetig an. Auf den asphaltierten Feldwegen herrscht keine weitere Geschwindigkeitsbegrenzung außer dem in der StVO festgelegten Tempolimit von 100 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften. Der Römerweg ist die einzige Straße in Oberhöfen, die keine Geschwindigkeitsbeschränkung aufweist (sonst 30 km/h-Zone) Der überregionale Verkehr hat massiv zugenommen und die Teilnehmer drängen über die asphaltierten Feldwege (wie Mettenberg/Barabein), um die Hauptverkehrswege zu umgehen. Diese Schleichverkehre belasten die Anwohner. In der Anlage 3.2 Flächennutzungsplan Planteil Nord ist der geplante Aufstieg zur B30 zu erkennen. Dieser B30-Aufstieg wird die Verkehrslast in den genannten Straßen und Bereich vor allem im Römerweg, Kapellenstraße, Oberhöfener Steige nicht reduzieren. Hier ist die Gefahr hoch, dass das Verkehrsaufkommen erhöht wird.	Ziel der geplante Aufstieg zur B30 ist es, die Verkehrsbelastung an anderen Orten wie Oberhöfen zu reduzieren. Eine Geschwindigkeitsreduzierung im „Römerberg“ ist nicht auf FNP- Ebene zu regeln. Dieses Thema Verkehrsbelastung wurde in einem gesonderten Verfahren geprüft. Die sogenannten „asphaltierten Feldwege“ sind Gemeindeverbindungsstraßen, die dem Verkehr als solche gewidmet sind.	Anregung wird nicht gefolgt



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>Zusätzlich werden die Verkehrswege, besonders der Römerweg, durch die neuen und künftigen Baugebiete im Ulmer Steigesch durch das höhere Verkehrsaufkommen massiv belastet.</p> <p>Im FNP sind keine Entlastungen der Verkehrswege im Ortsteil Oberhöfen ersichtlich.</p> <p>In der Anlage 4 Begründung werden wichtige aktuelle und zukünftige Faktoren wie der Klimawandel und die Klimaschutzgesetze, der Naturschutz und die Naturschutzgesetze, Immissionsschutz beschrieben. Diese Faktoren müssen überall berücksichtigt werden.</p> <p>Kurzfristig können Geschwindigkeitsreduzierungen und Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung umgesetzt werden.</p> <p>Mittelfristig müssen weitere Maßnahmen wie Umgehungsstraßen oder Schließung von asphaltierten Feldwegen folgen.</p>		
127	Öffentlichkeit (18)	Darstellung von Flächen als Grünfläche mit ökologischer Funktion im Bereich Birkenhard	
127.1	<p>Die Darstellung der Übersichtskarten ist nicht aktuell, da die bestehenden Gebäude in den Planunterlagen nicht dargestellt sind (Gartenhütten, Feldschuppen). Ein Grundstück ist als Gartengrundstück im Grundbuch ausgewiesen.</p> <p>Weitere Flurstücke sind landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen und im Grundbuch schon immer als landwirtschaftliche Flächen geführt.</p> <p>Im FNP-Entwurf sind die genannten Flurstücke als Grünfläche mit ökologischer Funktion dargestellt. Dies bedeutet gegenüber der tatsächlichen jahrzehntelangen Nutzung eine erhebliche Nutzungseinschränkung und stellt einen enteignungsgleichen Eingriff dar. Der Nutzungsstatus als landwirtschaftliche Nutzfläche ist beizubehalten. Die mit der Signatur Ö gekennzeichnete Grünfläche suggeriert eine ökologische Vorrangfläche, welche z.B. als Rückzugsgebiet für Flora und Fauna dienen kann.</p> <p>Unsere Flurstücke sind landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen und sind vollständig eingezäunt. Wir beantragen den seitherigen</p>	<p>Als Plangrundlage für den FNP 2035 dient das amtliche Kataster. Im aktuellen Katasterplan sind einige der genannten Schuppen / Gartenhäuser nicht eingezeichnet. Dies wäre mit dem Vermessungsamt zu klären.</p> <p>Das Grundbuchamt führt die Nutzungsart eines Grundstücks lediglich in vereinfachter Form unter dem Begriff der Wirtschaftsart. Baurechtlich und planungsrechtlich können aus der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Nutzungsart ebenfalls keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Hier gelten ausschließlich die Regeln des Bauordnungsrechts und Baugesetzbuchs.</p> <p>Die Gemeinde Warthausen in Ausübung ihrer Planungshoheit hat die aktuelle geplante Nutzung bestätigt.</p> <p>Im rechtskräftigen FNP 2020 sind die Flst. 572, 574, 569, 569/2, 569/3 als „Geschützter Grünbestand“ vorgesehen / Grünflächen dargestellt. Diese Nutzung wurde in der Fortschreibung des FNP 2035 mit der Bezeichnung Ökologische Fläche übernommen.</p>	Anregung wird nicht gefolgt



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	Nutzungsstatus als landwirtschaftliche Flächen zu akzeptieren und im FNP 2035 entsprechend darzustellen.	<p>Diese Zweckbestimmung Ökologie ist grundsätzlich nicht gleichzusetzen mit naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen, können diese aber enthalten. Die Flächen sollen auch offen sein für die Aufnahme von Retentionsflächen, Ortsrandeingrünungen, Spielplätzen und landwirtschaftlich genutztem Grünland, solange insgesamt noch der Grüncharakter im Vordergrund steht.</p> <p>Von daher ist für die Flst. 572, 574, 569, 569/2, 569/3 eine landwirtschaftliche Nutzung nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die Flst. 570/1 und 570/2 werden im FNP 2035 ebenfalls als Fläche für die Forstwirtschaft beibehalten.</p>	



Interkommunale Gebiete

Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
128	Landratsamt Biberach- UNB	Gewerbliche Baufläche „IGI Rißtal“	
128.1	<p>Die für den FNP vorgesehene Fläche umfasst den Geltungsbereich des sich gerade im Verfahren befindlichen Bebauungsplans „IGI Rißtal – BA 1“ mit einer Flächengröße von 31,18 ha sowie einer Erweiterungsfläche im Nordosten von ca. 12 ha Größe. Dadurch wird die Voraussetzung für die Bebauung eines großen Teils des Rißtals nordöstlich von Warthausen geschaffen. Vor allem in nördlichen Bereich der Fläche sind anmoorige Böden sowie Niedermoorflächen betroffen. Auf die schützenswerten Moorböden wird im Flächensteckbrief zwar hingewiesen, jedoch keine detaillierten Vermeidungs- oder Schutzmaßnahmen genannt. Im Landschaftsplan sind Maßnahmen zur „Sicherung und Entwicklung von Böden mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für die natürliche Vegetation“ und „Sicherung und Extensivierung von Moorstandorten“ (Vernässung) vorgesehen, die im Widerspruch zu einer Flächenausweisung für Gewerbe- und Industriezwecke stehen. Darüber hinaus ist mit der artenschutzrechtlichen Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG von nachgewiesenermaßen vorhandene Offenlandbrütern (Feldlerche, Kiebitz, ggf. weitere Arten) zu rechnen. Nach Ansicht der UNB besteht daher ein hohes ökologisches Konfliktpotential hinsichtlich der betroffenen Schutzgüter. Lösungen zum Umgang damit liegen aktuell nicht bzw. nur sehr pauschal vor („Abarbeitung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung“).</p> <p>Die Flächenausweisung ist zwingend an einen nachvollziehbar begründeten Bedarfs- und Flächennachweis zu knüpfen. Aufgrund der o. g. betroffenen Schutzgüter wird die Erweiterung des IGI Rißtals über den B-Plan „IGI Rißtal – BA 1“ hinaus aufgrund der damit verbundenen weiteren Versiegelung bzw. Überbauung von ökologisch bedeutenden Freiräumen seitens der UNB als sehr kritisch gesehen.</p>	<p>Mit dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept VG Biberach 2035 der imakomm Akademie (2021) wurde das Konzept von 2015 verifiziert und auf das Zieljahr 2035 fortgeschrieben. Der anhaltend hohe Flächenbedarf für Industrie und Gewerbe hat sich nochmals bestätigt. Das Gebiet dient der Sicherung des nach wie vor hohen örtlichen Bedarfs von bereits hier ansässigen Firmen.</p> <p>Im Steckbrief wurden die Moorflächen in die Bewertung des Schutzgutes Boden von Mittel auf Hoch gesetzt. Dennoch hat diese Änderung für die Gesamtbewertung keine Auswirkungen.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplanes Donau-Iller sieht am Standort ein noch deutlich größeres Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe vor. Gemäß Abwägung des RVDI wurde dabei der Bestand der regionalen Moorböden bereits bei der Abgrenzung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt bzw. floss bereits in die Erarbeitung der dieser Gebietskulisse zugrunde liegenden Regionalen Biotopverbundplanung ein.</p>	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
129	Landratsamt Biberach- Wasserwirtschaftsamt	Gewerbliche Baufläche „IGI Rißtal“	
129.1	Hier befindet sich die Altablagerung Nr. 26.	Die Thematik ist im Steckbrief berücksichtigt und wurde im durchgeführten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.	Kenntnisnahme
129.2	Hohe Grundwasserstände erschweren die Bebaubarkeit.	Wurde im durchgeführten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.	Kenntnisnahme
130	RP Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Gewerbliche Baufläche „IGI Rißtal“	
130.1	Planungsfläche befindet sich teilweise im Bereich des festgesetzten WSG Höfen des ZV Mühlbachgruppe, WSG-Zone IIIA sowie im Bereich eines wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiets (Unteres Rißtal)	Die Information des Vorbehaltsgebiets (Unteres Rißtal) ist im Steckbrief berücksichtigt. Konflikte mit der Wasserschutzgebietsverordnung können durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplanverfahren ausgeschlossen werden.	Kenntnisnahme
130.2	Planungsfläche liegt teilweise in zwei nachgewiesenen Vorkommen für Kiese und Sande für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag.	Die Information der Kies- und Sandvorkommen wurde im Steckbrief ergänzt.	Kenntnisnahme
131	RP Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Gewerbliche Baufläche „IGE Flugplatz“	
131.1	Planungsfläche liegt vollständig im nachgewiesenen Vorkommen für Kiese und Sande für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag.	Die Information der Kies- und Sandvorkommen wurde im Steckbrief ergänzt.	Kenntnisnahme
132	Landratsamt Biberach- UNB	Gewerbliche Baufläche „IGE Flugplatz“	
132.1	Es bestehen Bedenken zur Ausweisung des Gebiets. Die Entwicklung über die B312 wird kritisch gesehen, da somit abzusehen ist, dass die Gewerbegebiete zwischen Mittelbiberach und Biberach zusammenwachsen. Es ist jedoch entsprechend der Stellungnahme der UNB zum Landschaftsplan wie auch zum Regionalplan zu entnehmen, dass hier der Bedarf einer Grünzäsur vorliegt. Darüber hinaus verursacht das Vorhaben voraussichtlich erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte, die zu weiterem Flächenbedarf für die Ausgleichsflächen führen.	Ein Zusammenwachsen der gewerblichen Bauflächen von Mittelbiberach und Biberach ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanentwurfes. Artenschutzrechtliche Konflikte sind im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu prüfen.	Anregung wird nicht gefolgt
132.2	Im IGI Rißtal steht ebenfalls noch eine nicht unerhebliche Menge an Fläche für Gewerbe zur Verfügung.	Mit dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept VG Biberach 2035 der imakomm Akademie (2021) wurde das Konzept von 2015 verifiziert und auf das Zieljahr 2035 fortgeschrieben. Der anhaltend hohe Flächenbedarf für Industrie und Gewerbe hat sich nochmals bestätigt. Zur Sicherung der Wirtschaftskraft im Verwaltungsraum Biberach ist es erforderlich, weitere Entwicklungsoptionen vorzuhalten. Bezüglich der	Kenntnisnahme



lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
		Planung IGE Flugplatz gab es zudem einen Beschluss des Gemeinderates Biberach zum Festhalten an der Fläche auf Basis einer Standortalternativprüfung (Drucksache Nr. 2022/005).	
133	Landratsamt Biberach- Naturschutzbeauftragter	Gewerbliche Baufläche „IGE Flugplatz“	
133.1	Weiterhin Bedenken. Das Interkommunale Gewerbegebiet Flugplatz ist – wie auch im Steckbrief dargestellt – eine Entwicklung über die B 312 hinweg in die freie Landschaft. Dies ist aus mehreren Gründen sehr kritisch zu sehen. Siehe auch die bisherige Stellungnahme vom 26.07.2019. In der Abwägung zum FNP wird argumentiert, dass die der Stadt zur Verfügung stehenden Flächen im IGI Rißtal für die erforderliche gewerbliche Nutzung der Stadt nicht ausreichen würde. Dem ist entgegen zu setzen, dass eine Erweiterung des IGI Rißtal – ursprünglich war ja auch eine größere Fläche vorgesehen – eine geringere landschaftsschädliche Wirkung hätte als das geplante IGE Flugplatz. Die städtebaulich verheerende Wirkung des IGE Flugplatz wäre aber dadurch vermieden.	Zur Sicherung der Wirtschaftskraft im Verwaltungsraum Biberach ist es erforderlich, über Industrieflächen auch weitere Entwicklungsoptionen für Gewerbe mit mittleren Flächenbedarf vorzuhalten. Diese vornehmlich ortsansässigen Betriebe sind auf Kernstadtnahe Entwicklungsflächen angewiesen.	Anregung wird nicht gefolgt
134	Landratsamt Biberach-Wasserwirtschaftsamt	Gewerbliche Baufläche „IGE Flugplatz“	
134.1	Beachtung Wasserschutzgebiet (WSG), Hinweis auf Beachtung und Einhaltung der Verbotstatbestände der WSG-Rechtsverordnungen.	Die Lage in Zone 3 stellt keine erheblichen Einschränkungen dar. Der Sachverhalt ist abschließend im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren abzuarbeiten.	Kenntnisnahme
135	Landratsamt Biberach- Landwirtschaftsamt	Gewerbliche Baufläche / Grünfläche „IGE Flugplatz“	
135.1	Wir sehen dieses Vorhaben weiterhin sehr kritisch und verweisen dazu explizit nochmal auf unsere ausführliche Stellungnahme von 2019. Insgesamt werden nun mit der Grünstreife 27,1 ha guter landwirtschaftlicher Fläche der Vorrangflur II aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen.	Aufgrund der Vorgaben des Landesentwicklungsplanes („Anbindegebot“) wurde eine Neuabgrenzung der Fläche erforderlich, die nun näher an den Siedlungskörper gerückt wurde. Zwischen der gewerblichen Baufläche und dem Wohngebiet Fünf Linden soll eine Grünstreife analog zur Situation Gewerbegebiet Flugplatz/Wohnquartiere Weißes Bild geschaffen werden. In dieser Fläche könnte ortsnah der ökologische Ausgleich erfolgen und die Erholungsfunktion gestärkt werden.	Anregung wird nicht gefolgt
135.2	Das Gebiet hat eine deutlich zersiedelnde Wirkung auf den Außenbereich und verstößt durch die fehlende Ausrichtung an den Bestand gegen den Landesentwicklungsplan.	Die neue Abgrenzung und Verschiebung der Fläche ist mit den Regierungspräsidium Tübingen abgestimmt und verstößt nicht gegen den LEP 2002.	Anregung wird nicht gefolgt



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
135.3	Im unmittelbaren Nahbereich wurden beim Flugplatz entlang der Nordwestumfahrung bereits große Gewerbeflächen erschlossen, welche bisher zum allergrößten Teil unbebaut sind. Eine Notwendigkeit zur Überplanung dieses Gebietes können wir auch deshalb nicht erkennen.	Es handelt sich hier um eine strategische Planung. Zur Sicherung der Wirtschaftskraft im Verwaltungsraum Biberach ist es erforderlich, weitere Entwicklungsoptionen vorzuhalten.	Anregung wird nicht gefolgt
135.4	Größe und Umfang der Grünzäsur halten wir für fraglich, dies führt zu einem weiteren Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen. Durch die Grünzäsur entlang der B 312 entstehen zudem kleine Restflächen, welche landwirtschaftlich nicht oder nur noch sehr erschwert bewirtschaftet werden können. Grünzäsuren entlang von Straßen sollten nur im Mindestabstand für Baulichkeiten entlang der Straße ausgewiesen werden	Zwischen der gewerblichen Baufläche und dem Wohngebiet Fünf-Linden soll eine Grünzäsur analog zur Situation Gewerbegebiet Flugplatz / Wohnquartiere Weißes Bild geschaffen werden. In dieser Fläche könnte ortsnah der ökologische Ausgleich erfolgen und die Erholungsfunktion gestärkt werden.	Anregung wird nicht gefolgt
136	Landratsamt Biberach- Straßenamt	„IGE Flugplatz“	
136.1	Die Erschließung des Gewerbegebiets ist in Verlängerung zur Nordwestumfahrung von Biberach (K 7532) geplant. Im Entwurf des FNP 2035 ist eine Trasse in Richtung Westen nördlich von Mittelbiberach vorgesehen. Derzeit ist nicht absehbar, ob, wann und durch wen (Baulast) die Trasse umgesetzt wird. Die Rampe zur Nordwestumfahrung ist in der Baulast des Bundes. Zudem ist angedacht die Nordwestumfahrung Biberach zur Bundesstraße aufzustufen. Vor diesem Hintergrund ist in dem weiteren Entscheidungsprozess für eine mögliche Realisierung des geplanten Gewerbegebiets sowie der neuen Straße zwingend das Regierungspräsidium Tübingen einzubinden.	Die Thematik ist im weiteren Verfahren zu beachten.	Kenntnisnahme
137	RP Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Grünfläche „IGE Flugplatz“	
137.1	Planungsfläche befindet sich auf etwa der westlichen Hälfte im Bereich des festgesetzten WSG Wolfental der St. Biberach, WSG-Zone IIIA.	Ein größerer westlicher Teilbereich des IGE Flugplatz befindet sich in der äußersten Zone III / IIIA des Wasserschutzgebietes Wolfental. Dies ist nicht unüblich und auch bei anderen Gewerbegebieten in Biberach und Umgebung der Fall. Im Rahmen der Baugenehmigung sind je nach Betrieb entsprechend höhere Auflagen einzuhalten.	Kenntnisnahme
137.2	Planungsfläche liegt teilweise in zwei nachgewiesenen Vorkommen für Kiese und Sande für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag.	Diese Thematik wurde im Steckbrief ergänzt.	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
138	Öffentlichkeit (1,3,5,7,9,13,21)	Gewerbliche Baufläche „IGE Flugplatz“	
138.1	Das Abstimmungsergebnis für die Aufnahme in den FNP 2035 war sehr enttäuschend, es bleibt nur die Hoffnung, dass der geplante Grünstreifen im Hinblick auf die vorgebrachten Einwände entworfen wird.	Die geplante ökologische Fläche wird Bestandteil des FNP 2035 und des nachfolgenden Bebauungsplans.	Kenntnisnahme
138.2	Weiterer Schritt im fortschreitenden Landschaftsverbrauch für Gewerbe zum Nachteil der Lebensqualität der kommenden Generationen.	Mit dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept VG Biberach 2035 der imakomm Akademie (2021) wurde das Konzept von 2015 verifiziert und auf das Zieljahr 2035 fortgeschrieben. Der anhaltend hohe Flächenbedarf für Industrie und Gewerbe hat sich nochmals bestätigt.	Kenntnisnahme
138.3	Hauptkritikpunkt, dass die Abwägung nicht zu Gunsten der Ökologie und des Klimaschutzes gewertet worden ist.	Mit dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept VG Biberach 2035 der imakomm Akademie (2021) wurde das Konzept von 2015 verifiziert und auf das Zieljahr 2035 fortgeschrieben. Der anhaltend hohe Flächenbedarf für Industrie und Gewerbe hat sich nochmals bestätigt. Im Rahmen der Abwägung miteinander unvereinbarer Planungsziele wird an diesem Standort der Schaffung von Arbeitsplätzen und den Belangen der Wirtschaft Vorrang eingeräumt.	Anregung wird nicht gefolgt
138.4	Die Gesamtbewertung des Eingriffsrisikos hinsichtlich des Artenschutzes (mittlere Wertigkeit) und den weiteren Schutzgütern Klima/Luft, Landschaft und Kultur- /sonstige Sachgüter (geringe Eingriffsintensität) wird nicht geteilt und deutlich höher bewertet. Es ist ein Fehler, diese Fläche als Gewerbefläche auszubauen.	Im Steckbrief wurden das Thema Artenschutz auf Hoch gesetzt. Dennoch hat diese Änderung für die Gesamtbewertung keine Auswirkungen. In der geplanten ökologischen Fläche wird ein Ausgleich möglich. Der externe Ausgleich könnte in der vorgeschlagenen Grünzäsur und damit vor Ort umgesetzt werden.	Anregung wird nicht gefolgt
138.5	Ernüchternd, dass die sachlich berechtigten und auch von NaBu, BUND, LRA, Landwirtschaftsamt u.a. bestätigten Argumente nicht weiterverfolgt wurden, bzw. so scheinbar wertlos eingeschätzt wurden.	Die genannten berechtigten Aspekte wurden in die Abwägung eingestellt. Im Rahmen der Abwägung miteinander unvereinbarer Planungsziele wird an diesem Standort der Schaffung von Arbeitsplätzen und den Belangen der Wirtschaft jedoch Vorrang eingeräumt.	Anregung wird nicht gefolgt
138.6	Diese Fläche ist nicht nur eine Erweiterung, sondern eine Öffnung weiter Richtung Mittelbiberach in einem zweiten Schritt. Die Biomasse-Anlage in Verlängerung der Gewerbegebietslinie lässt dies erahnen. Falls das neue IGE tatsächlich als „Türöffner“ für weitere Erschließungsaktivitäten von Mittelbiberach aus in Richtung unserem Wohngebiet fungiert, droht eine gewerbliche, im schlimmsten Fall industrielle Einkesselung unserer Wohngebiete.	Die Planung sieht keinen Gewerbebegürtel bis zum GE Lehmgrube (Mittelbiberach) vor. Im Gegenteil dient die Bündelung von gewerblicher Entwicklung am Standort auch der Freihaltung anderer Flächen.	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
138.7	Mit politischem Willen wäre diese „letzte Biberacher Fläche“, diese 16 ha sicher durch Verdichtung und der Suche nach anderen Alternativen vermeidbar.	Siehe Abwägung zur Ziffer 137.1	Anregung wird nicht gefolgt
138.8	Durch die Lage auf der Höhe und an in alle Richtungen ansteigenden Hängen wird dieses Gewerbegebiet optisch äußerst negativ in der umgebenden Landschaft und am Ortseingang von Biberach auffallen. Der Plansatz Siedlungswesen B III 1 (4) des Regionalplans Donau-Iller führt aus: „Besonders exponierte und weithin einsehbare Landschaftsteile wie...Höhenrücken, Kuppen, sollen grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden“.	Das Landschaftsbild würde sich verändern. Die Auswirkungen können gemildert werden durch Regelungen im Bebauungsplan (Höhenentwicklung, Gebietseingrünung etc.).	Anregung wird nicht gefolgt
138.9	Hinzu kommt, dass die Gewerbefläche näher an das bestehende Wohngebiet „Fünf Linden“ herangerückt worden ist. Dadurch wird die tatsächliche Überbauung der Kuppe oberhalb von Fünf Linden noch erweitert. Diese Verschiebung ist nicht akzeptabel.	Die Verschiebung der Fläche resultiert aus dem „Anbindegebot“ (Plansatz 3.1.9 Landesentwicklungsplan) und ist mit den Regierungspräsidium Tübingen abgestimmt. Zielvorstellung des Plangebers ist die bestandsnahe Siedlungsentwicklung im Interesse des Freiraumschutzes und eines möglichst sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.	Kenntnisnahme
139	Öffentlichkeit (2,3)	„IGE Flugplatz“	
139.1	Rücknahme FNP 2035 und insbesondere Aussetzung des Verfahrens für die IGE Flugplatz. Vor einer erneuten Entscheidung müssen weitere gangbare Alternativen zur Auswahl stehen. Ansonsten befürchte ich, dass (1) Biberach eine Fehlentscheidung für ein für die Region ungünstiges Gewerbegebiet tätigt und (2) die Lösung der Gewerbeentwicklungsfrage in den nächsten FNP aufschiebt, obwohl sie jetzt geklärt werden muss.	Zur Sicherung der Wirtschaftskraft im Verwaltungsraum Biberach ist es erforderlich, weitere Entwicklungsoptionen vorzuhalten. Bezüglich der Planung IGE Flugplatz gab es zudem einen Beschluss des Gemeinderates Biberach zum Festhalten an der Fläche auf Basis einer Standortalternativprüfung (Drucksache Nr. 2022/005).	Kenntnisnahme
140	Die Stadt blieb die Antwort schuldig, warum dies die einzige Fläche zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung sein soll, somit konnte der GR ja nur zustimmen. Warum besteht diese alternativlose Situation und liegt hier nicht ein größeres Problem zu Grunde, welches zum Wohle der Region zuerst gelöst werden muss, bevor über weitere Gewerbegebiete entschieden wird (Stichwort: Eingemeindungen).	In der Verifizierung des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes der imakomm AKADEMIE wurde der Gewerbeflächenbedarf für den Zeitraum 2015 bis 2035 bestätigt (DS 2021/245). Die ermittelten Bedarfe aus 2015 wurden weiter berücksichtigt. In Biberach besteht zusätzlich zu den Entwicklungsmöglichkeiten der örtlichen Betriebe auf eigenen Flächen ein Gewerbeflächenbedarf von ca. 66-68 ha. Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept sieht vor dem Hintergrund der Flächenknappheit vor, dass die kommunalen Gewerbeentwicklungen teilweise konzentriert werden. Aus diesem Grund sind interkommunale Flächen im FNP dargestellt.	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
141	Öffentlichkeit (5)	„IGE Flugplatz“	
141.1	Die straßentechnische Anbindung über die Bundesstraße wird angestrebt, ist aber längst nicht festgeschrieben und sehr wahrscheinlich nur schwierig und teuer zu realisieren. Ggf. muss dann doch über einen Zugangsweg über das Wohngebiet nachgedacht werden?	Ein Zugangsweg über das Wohnbaugebiet (Fünf Linden) ist nicht vorgesehen. Die Thematik ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bzw. auf Baugenehmigungsebene zu klären.	Kenntnisnahme